



Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Dienstag, 30.01.2024

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 12.12.2023 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Planung einer neuen Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum – Vorstellung und Entscheidung über die Beschaffung in der Planungsphase einschließlich Vergabe
- 6 Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2023
- 7 Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule
- 8 Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist
Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024 – 1. Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf
Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist – Antrag der FDP-Fraktion vom 03.01.2024 zur Schul-/Bildungspauschale und zum globalen Minderaufwand
Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist – Keine Kreditermächtigung 2024 – realitätsnahen Ansatz bei den Auszahlungen für die Investitionstätigkeit bilden – Antrag der FDP-Fraktion vom 12.01.2024

Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist – Antrag der FDP-Fraktion vom 05.01.2024 zum Stellenplan

Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist – Schaffung einer 3. Personalstelle für die Stadtbücherei Neubeckum – Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2022

Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist

9 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 12.12.2023 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Grundstücksangelegenheit
- 4 Grundstücksangelegenheit
- 5 Grundstücksangelegenheit
- 6 Grundstücksangelegenheit
- 7 Auftragsvergabe zur Beschaffung von iPads und Zubehör für die Beckumer Schulen
- 8 Auftragsvergabe für die Lieferung eines Notarzteinsatzfahrzeuges nach DIN 75079
- 9 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 18.01.2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

30.01.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Folgender Fraktionsantrag, der in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses fällt, liegt aktuell vor:

- Antrag der FDP-Fraktion vom 03.01.2024: Steuererhöhungen abmildern – Grundsteuer A und B auf fiktive Hebesätze des Landes NRW festsetzen, Gewerbesteuer nicht erhöhen

Der Antrag wird Gegenstand der ganztägigen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 27.02.2024 sein.

Anträge und Anfragen der Fraktionen, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell nicht vor.

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, die in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses oder des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell nicht vor.

Anlage(n):

Antrag der FDP-Fraktion

TOP Ö 4 Freie Demokraten



Ratsfraktion
Beckum **FDP**

Timo Przybylak
FDP-Fraktionsvorsitzender
Alleestraße 1
59269 Beckum

Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 03.01.2024

Haushaltsplanentwurf 2024 – Steuererhöhungen abmildern. Grundsteuer A und B auf fiktive Hebesätze des Landes NRW festsetzen, Gewerbesteuer nicht erhöhen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

die FDP-Fraktion beantragt die Höhe der Grundsteuern A und B im Etat 2024 auf die Höhe der fiktiven Hebesätze im Land NRW festzusetzen. Die Gewerbesteuer soll nicht erhöht werden, sie liegt aktuell in Beckum schon über den fiktiven Hebesätzen des Landes NRW. Die FDP-Fraktion schlägt daher zur Beschlussfassung eine Reduzierung der wie im Etat 2024 bisher von der Verwaltung geplanten Steuererhöhungen vor, auf folgende Hebesätze:

Grundsteuer A:	259 vom Hundert
Grundsteuer B:	501 vom Hundert
Gewerbesteuer:	425 vom Hundert

Begründung:

Die FDP-Fraktion möchte mit diesem Antrag die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen im Vergleich zum von der Verwaltung eingebrachten Haushaltsentwurf für das Jahr 2024 um 1,1 Millionen Euro weniger belasten. Der bisherige Etatentwurf sieht eine Erhöhung der Steuern vor, welche ca. 2 Millionen Euro Mehrbelastungen bedeuten würden.

Wir müssen langfristig die Handlungsfähigkeit der Stadt Beckum sichern, unter dieser Maxime fand die erste Fraktionssitzung der FDP statt, bei der die vorgeschlagenen Steuererhöhungen der Verwaltung intensiv und kontrovers diskutiert wurden.

Der FDP-Fraktion ist es bewusst, dass die Festsetzung der Steuern, auf die hier im Antrag vorgeschlagenen Höhen eine zusätzliche Belastung bedeutet, jedoch bedeutet dieses gleichzeitig eine Abmilderung der Steuererhöhungen im Vergleich zum bisher vorgelegten Etatentwurf 2024 der Verwaltung.

Letztlich gehört es zu einer seriösen und verantwortungsvollen Politik Wege aufzuzeigen, wie wir langfristig die Handlungsfähigkeit der Stadt Beckum sichern können, daher sind Steuererhöhungen leider ein Weg, den wir in dieser schwierigen Situation im Einklang mit dem durchleuchten der Ausgaben gehen müssen. Wir brauchen zudem eine strikte Ausgabendisziplin und Priorisierung der geplanten Projekte für die nächsten Jahre, denn wir müssen mit den Geldern unserer Bürgerinnen und Bürger sowie unserer Unternehmen verantwortungsvoll wirtschaften.

Wenn wir in der aktuellen Situation nicht die Grundsteuern A und B auf die fiktiven Hebesätze des Landes NRW anpassen würden, so hätte dieses auch in Zukunft negative Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen die wir als Stadt erhalten und folglich unsere zukünftigen Haushalte weiter belasten würden.

Vgl. Steuersätze im bisherigen Etatentwurf 2024 der Verwaltung und Hebesätze nach Vorschlag der FDP-Fraktion:

	Hebesatz Haushaltentwurf 2024	Hebesatz Antrag FDP
Grundsteuer A	286 v.H.	259 v.H.
Grundsteuer B	529 v.H.	501 v.H.
Gewerbesteuer	439 v.H.	425 v.H.

Mit freundlichen Grüßen,



Timo Przybylak
(FDP Fraktionsvorsitzender)



Planung einer neuen Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum – Vorstellung und Entscheidung über die Beschaffung in der Planungsphase einschließlich Vergabe

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
30.01.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Als Grundlage für die weiteren Planungen zum Neubau der Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum wird das Vergabeverfahren für eine Generalplanung entsprechend der aus der als Anlage zur Vorlage beigefügten Konzeption zum weiteren Vorgehen beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für die Durchführung eines Generalplanerverfahrens einschließlich weiterer Projektsteuerungskosten wird mit Kosten von – je nach Entscheidung zum Beschaffungsmodell für die Bauleistungen und damit verbundener Beauftragungstiefe der Leistungsstufen – bis zu 6.700.000 Euro gerechnet.

Finanzierung

Im Entwurf des Haushaltes 2024 sind bei der Investitionsmaßnahme 00050041 – Neubau Feuer- und Rettungswache Beckum – unter dem Produktkonto 020501.785100 – Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen – für das Jahr 2024 1.000.000 Euro und für die Folgejahre der mittelfristigen Finanzplanung bis einschließlich 2027 jeweils 1.100.000 Euro, davon jeweils 1.000.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigung, hinterlegt. Für die Jahre 2028 und 2029 (jeweils 1.000.000 Euro) sowie für das Jahr 2030 (700.000 Euro) sind Verpflichtungsermächtigungen aufgenommen. Die Veranschlagung wird mit dem Haushalt 2025 – in Abhängigkeit von dem ausgewählten Beschaffungsmodell für die Bauleistungen und der konkreten Auftragsvergabe – anzupassen sein.

Erläuterungen:

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 27.09.2023 stellte die beauftragte Reichel Ingenieurgesellschaft mbH aus Erkrath ausführlich eine Machbarkeitsstudie zur Planung einer neuen Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum auf dem sogenannten Renfert-Gelände vor.

Der Ausschuss traf nach Zustimmung zum in der Sitzung angepassten Raum- und Flächenprogramm unter anderem die Entscheidung, dass verschiedene Beschaffungsvarianten gegenüberzustellen und den Gremien zu Entscheidung vorzulegen sind (vergleiche hierzu Vorlage 2023/0280 und die Niederschrift zur Sitzung).

Bereits in der Sitzung am 27.09.2023 wurde verdeutlicht, dass nach der Projektvorbereitung sowohl eine Entscheidung bezüglich der Planungsphase als auch hinsichtlich der Ausführungsphase erforderlich wird.

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 30.01.2024 wird die Reichel Ingenieurgesellschaft mbH daher im Rahmen einer Präsentation nach kurzer Darstellung des Projektstandes auf die einschlägigen Organisationsmodelle und Beschaffungsvarianten eingehen, die im Rahmen des weiteren Projektablaufs einschlägig sind. Auf der vorgelagerten Planungsebene sind hierbei die Varianten der individuellen Vergabe an Einzelplaner, der gebündelten Vergabe an einen Generalplaner sowie die ganzheitliche Vergabe an einen Totalunternehmer oder an einen privaten Partner im Rahmen eines ÖPP-Modells zu erwähnen. Der Projektsteuerer wird ausführen, dass das Beschaffungsmodell „Totalunternehmer“ aus verschiedenen Gründen nicht weiterverfolgt werden sollte. Insbesondere das noch fehlende Planungsrecht, das in enger Abstimmung mit der konkreten Bauplanung der neuen Feuer- und Rettungswache entwickelt werden soll, ist hier zu benennen. Im Rahmen des Planungsrechtes muss es darum gehen, die Wechselwirkungen zwischen neuer Feuer- und Rettungswache und der gewünschten Wohnbebauung so verträglich wie möglich abzustimmen. Planungsrecht und Bauplanung bedingen und ergänzen sich gegenseitig.

Auch beim ÖPP-Modell ergeben sich vergleichsweise gewichtige Gegenargumente, soweit die Planungsphase betroffen ist. Hier ist bezüglich des Anteils Bauleistung eine gesonderte Prüfung im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung angezeigt. Im Vordergrund der Darstellung werden daher für den Anteil der Planungsleistung die Beschaffungsmodelle „Einzelvergabe Planen“ und „Paketvergabe Planen“ stehen. Der Projektsteuerer wird in der Sitzung am 30.01.2024 die Vor- und Nachteile der jeweiligen Beschaffungsmodelle für die Planungsebene ausführlich gegenüberstellen. Die Beschaffungsmodelle für Bauleistungen werden im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gesondert in den Blick genommen.

Die Reichel Ingenieurgesellschaft mbH wird sich aus darzulegenden Gründen für die planerische Aufgabenerledigung mit einem Generalplaner aussprechen.

Einen weiteren Schwerpunkt der Präsentation stellt der Ablauf des Verfahrens zur Mandatierung eines Generalplaners dar. Neben der Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen werden die verschiedenen Phasen bei der Bestimmung des geeignetsten Bieters vorgestellt. Eine wesentliche Rolle spielt hierbei zu Beginn der Teilnahmewettbewerb, bei der die geeignetsten Bieter für die Angebotsabgabe gesucht werden. Hierzu wird die Reichel Ingenieurgesellschaft mbH zur Erläuterung einen Kriterienkatalog vorstellen, der der Bewertung der Interessierten zu Grunde zu legen ist.

Daran schließt sich die Angebotsphase an, in der die geeigneten Bieter zur Abgabe eines Erstangebotes aufgefordert werden. Anhand der Zuschlagskriterien erfolgt die Bewertung durch die Auftraggeberin. Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag.

Einen weiteren wesentlichen Teil der Präsentation machen Erläuterungen zum Generalplanervertrag aus. Vorgesehen ist hierbei eine stufenweise Beauftragung, die sich nach abgeschlossenen Leistungsphasen richtet. Die Festlegung der Grundleistungen und der besonderen Leistungen erfolgt nach der Festsetzung des Beschaffungsmodells für die Bauleistungen (Paketvergabe Bauen, Einzelvergabe Bauen, ÖPP-Modell Bauen).

Abschließend wird die Reichel Ingenieurgesellschaft mbH ihre Terminprognose erläutern und die nächsten Schritte darstellen. Einen wichtigen Punkt stellt hierbei die erwähnte ausstehende Entscheidung über das Beschaffungsmodell für die Bauleistungen dar. Der Beschluss soll in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 14.05.2024 erfolgen.

Die Präsentation der Reichel Ingenieurgesellschaft mbH liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Anlage(n):

Präsentation

TOP Ö 5

REICHEL Ingenieurgesellschaft
für Projektmanagement mbH



Neubau Feuer- und Rettungswache Beckum
Vorstellung Projektstand und Ablauf VgV-Verfahren
im HUFA am 30.01.2024





TOP

1. Projektstand
2. Organisationsmodelle / Beschaffungsvarianten
3. Vergabeverfahren Generalplanung
 - Grundlagen
 - Zeitrahmen und Struktur
 - Verfahrensstufen und Inhalte
4. Generalplanervertrag
 - Vertragsgrundlage
 - Vertragsbestandteile
 - Bezug Beschaffungsmodell Ausführung
5. Terminprognose VgV-Verfahren und nächste Schritte

TOP 1

Projektstand



Bisherige Beschlussfassung zur Vorlage 2023/0280 im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss am 27.09.2023

„... **Beschlussvorschlag:**

1. Die **Machbarkeitsstudie** zur Planung einer neuen Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum auf dem sogenannten Renfert-Gelände wird **zur Kenntnis genommen**.

2. Als Grundlage für die weiteren Planungen wird das **Raum- und Flächenprogramm** (gemäß Anlagen 3 bis 5 zur Vorlage) in der **Variante „Verwaltungsvorschlag“ beschlossen**. Der in der Anlage „Außenanlagen“ dargestellte Flächenbedarf wird um den erforderlichen Flächenansatz zur Realisierung einer Mehrzweckhalle erweitert.

Auf Grundlage des Raum- und Flächenprogramms in der Variante „Verwaltungsvorschlag“ sind die **Beschaffungsvarianten** „Einzelvergaben Planen und Bauen“, „Paketvergabe Planen und Bauen, „Vergabe Totalunternehmer“ und „ÖPP-Modell“, insbesondere mit ihren finanziellen Auswirkungen, **gegenüberzustellen** und den politischen Gremien **zur Entscheidung vorzulegen**.“

Raumprogramm SOLL Feuerwache			Quelle				Z				AA				BB				CC				EE			
A	B	C	Quelle				Anz	Einzeff.	Gesamtfläche		Bemerkung															
lfd. Nr.	Feuerwache		Bedarf Feuerwache Verwaltungsvorschlag																							
1. Fahrzeughalle Feuerwache			Zukunftsorientiert wird einheitliche Stellplatzgröße (Kat. 3 / DIN 14092-1) gewählt																							
Löschfahrzeuge			DIN 14092-1 / Stellplatzgröße 3 (für alle FW-Fahrzeug mit einer Länge kleiner gleich 10 m)	1	56,25	56,25	m²	gewählter Flächenansatz Stellplatzgröße 3; gem. BGI /GUV-I8651 sollten Stellplätze der Größe 1 bei vorausschauender Planung möglichst vermieden werden. Gem. DGUV 205-008: "...Die Bauherrin bzw. der Bauherr sollten beachten, dass das Feuerwehrhaus viele Jahre ohne weitere Umbauten genutzt werden soll und für später zu beschaffende ggf. größere Fahrzeuge und Geräte vorausschauend geplant werden muss..."																		
01. 01	HLF20-1		DIN 14092-1 / Stellplatzgröße 3 (für alle FW-Fahrzeug mit einer Länge kleiner gleich 10 m)	1	56,25	56,25	m²																			
01. 02	HLF20-2		DIN 14092-1 / Stellplatzgröße 3 (für alle FW-Fahrzeug mit einer Länge kleiner gleich 10 m)	1	56,25	56,25	m²																			
01. 03	LF20 KatS (LF 16/12 - LF20)		DIN 14092-1 / Stellplatzgröße 3 (für alle FW-Fahrzeug mit einer Länge kleiner gleich 10 m)	1	56,25	56,25	m²																			
01. 04	LF 20 nach Fahrzeugkonzept BSBP 2022		DIN 14092-1 / Stellplatzgröße 3 (für alle FW-Fahrzeug mit einer Länge kleiner gleich 10 m)	1	56,25	56,25	m²																			
01. 05	TLF3000		Zukunftsorientiert wird einheitliche Stellplatzgröße (Stellplatzgröße 3 / DIN 14092-1) gewählt, einheitliche Stellplatzgrößen ermöglichen mehr Flexibilität	1	56,25	56,25	m²																			
01. 06	TLF4000 (AB-Sonderlösch)		Zukunftsorientiert wird einheitliche Stellplatzgröße (Stellplatzgröße 3 / DIN 14092-1) gewählt, einheitliche Stellplatzgrößen ermöglichen mehr Flexibilität	1	56,25	56,25	m²																			
01. 07	DLK23/12		DIN 14092-1 / Stellplatzgröße 3 (für alle FW-Fahrzeug mit einer Länge kleiner gleich 10 m)	1	56,25	56,25	m²																			
Hubrettungsfahrzeuge			DIN 14092-1 / Stellplatzgröße 3 (für alle FW-Fahrzeug mit einer Länge kleiner gleich 10 m)	1	56,25	56,25	m²																			
Wechselader/Abrollbehälter			DIN 14092-1 / Stellplatzgröße 3 (für alle FW-Fahrzeug mit einer Länge kleiner gleich 10 m)	1	56,25	56,25	m²																			
01. 08	WLF1+ AB Tank 1																									

TOP 2

Organisationsmodelle /
Beschaffungsvarianten

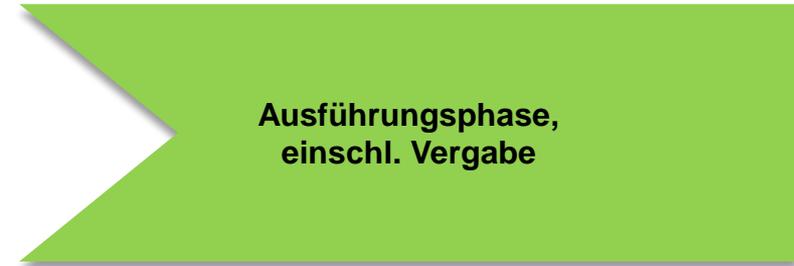


Grober Projektablauf

- Beschlussfassung Planungsauftrag
- Grundstückserwerb
- etc.

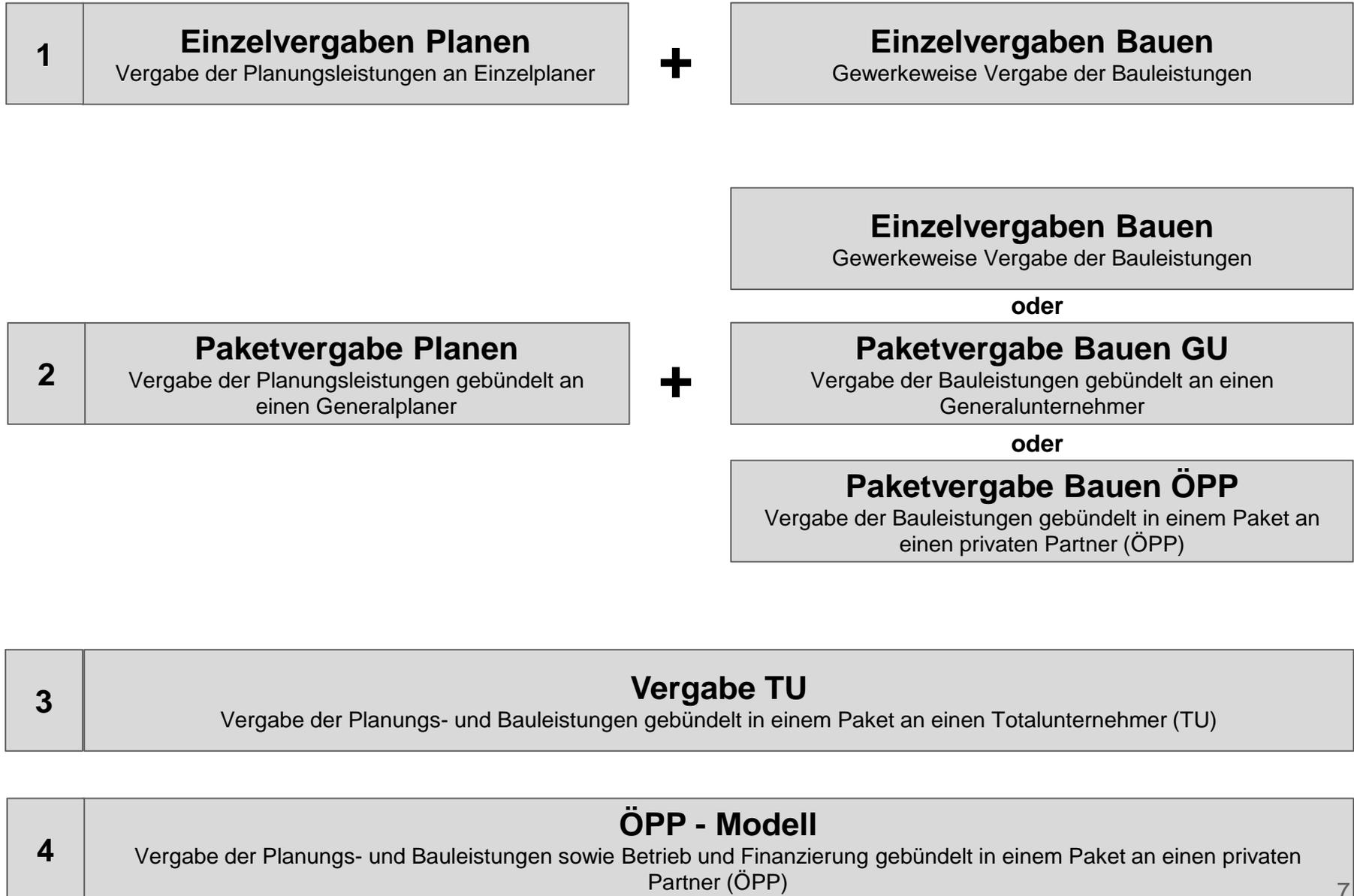


- Vorbereitung VgV-Verfahren (Planerleistungen)
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Ausführungsvariante
- VgV-Verfahren zur Planerfindung
- Bauleitplanung
- Planungsphase



- Vorbereitung Vergabe Bauleistungen (LV's)
- Vergabe Bauleistungen
- Ausführungsphase

Mögliche Beschaffungsmodelle



Beschaffungsmodelle – Anteil Planungsleistung

3	Vergabe TU Vergabe der Planungs- und Bauleistungen gebündelt in einem Paket an einen Totalunternehmer (TU)
----------	--

4	ÖPP - Modell Vergabe der Planungs- und Bauleistungen sowie Betrieb und Finanzierung gebündelt in einem Paket an einen privaten Partner (ÖPP)
----------	--

- ✗ **Vor Auftragserteilung TU oder ÖPP muss Planungsrecht vorliegen.**
- ✗ **Keine Parallelität / Wechselwirkung zur Bauleitplanung vor Auftragserteilung möglich**
- ✗ **Änderungen nach Auftragserteilung beinhalten nicht kalkulierbare (Kosten-) Risiken für den AG**



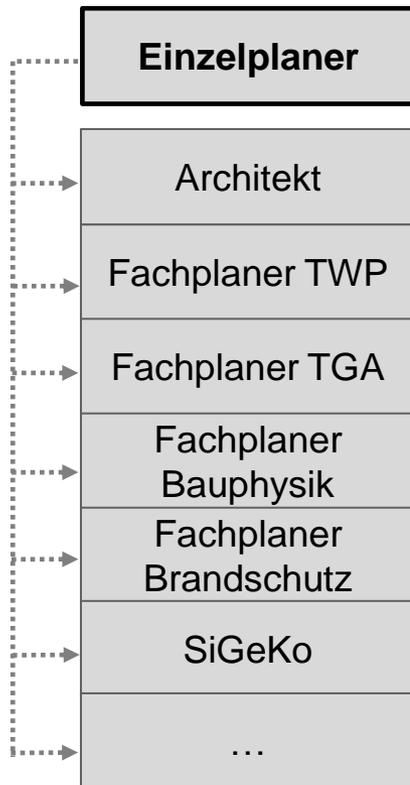
Beschaffungsmodell TU wird nicht weiter verfolgt



Beschaffungsmodell ÖPP wird für den Anteil Bauleistung im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung überprüft

Beschaffungsmodelle – Anteil Planungsleistung

1	Einzelvergaben Planen Vergabe der Planungsleistungen an Einzelplaner
----------	--



- ✓ **Parallelität** / Wechselwirkung zur **Bauleitplanung möglich**
- ✓ Regelvergabe nach VOB/A
- ✓ **Kontroll-/Steuerungsmöglichkeit AG** bis Vergabe Bauleistungen
- ✓ Ausgestaltung für **verschiedene Ausführungsvarianten** möglich (GU-Vergabe, Einzelvergaben für Einzelgewerke)
- ✗ **AG trägt Verantwortung für Richtigkeit / termingerechte Lieferung der Ausführungsplanung**
- ✗ **hoher Anteil Ausführungsplanung zu Beginn** notwendig vor Vergabe Bauleistung > Verlängerung Zeitraum bis Baubeginn
- ✗ **Kostenrisiko liegt bei AG** (Mehrkosten durch vertragswidrige Leistungen: Terminänderung / Behinderung, etc.)
- ✗ **viele Einzelverträge / Vergaben = hoher Verwaltungsaufwand** seitens des AG
- ✗ **Genehmigungs-/ Mengenrisiko trägt AG**

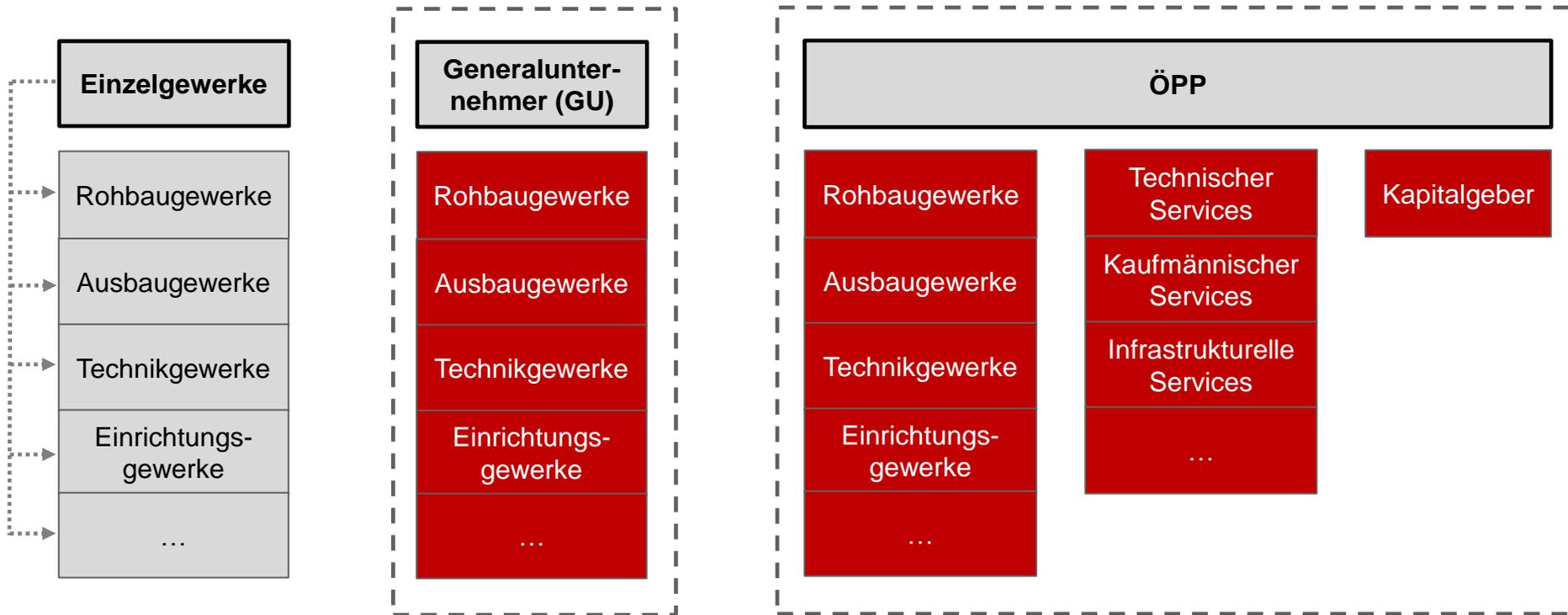
Beschaffungsmodelle – Anteil Planungsleistung

2	<p>Paketvergabe Planen</p> <p>Vergabe der Planungsleistungen gebündelt an einen Generalplaner (GP)</p>
----------	---



- ✓ **Parallelität** / Wechselwirkung zur **Bauleitplanung** möglich
- ✓ Paketbildungen GP (Planen) = weniger Einzelverträge = **geringerer Verwaltungsaufwand**
- ✓ **Reduziertere Schnittstellen** / Vergaben / Vertragspartner im Vergleich zur Einzelvergabe
- ✓ **Kontroll-/Steuermöglichkeit AG** bis Vergabe Bauleistungen
- ✓ Ausgestaltung für verschiedene Ausführungsvarianten möglich (FLB, Leitdetails für GU, Einzelvergaben für Einzelgewerke)

Beschaffungsmodelle – Anteil Bauleistung



Die Beschaffungsmodelle für Bauleistungen werden im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bewertet

Fazit



Generalplanung

- ✓ **Parallelität** / Wechselwirkung zur **Bauleitplanung möglich**
- ✓ Paketbildungen GP (Planen) = weniger Einzelverträge = **geringerer Verwaltungsaufwand**
- ✓ **Reduziertere Schnittstellen** / Vergaben / Vertragspartner im Vergleich zur Einzelvergabe
- ✓ **Kontroll-/Steuerungsmöglichkeit AG** bis Vergabe Bauleistungen
- ✓ Ausgestaltung für verschiedene Ausführungsvarianten möglich (FLB, Leitdetails für GU, Einzelvergaben für Einzelgewerke, ...)

Aufgrund insbesondere der möglichen Parallelität zur Bauleitplanung und dem geringeren Verwaltungsaufwand empfiehlt sich die planerische Umsetzung mit einem Generalplaner

TOP 3

Vergabeverfahren Generalplanung



Vergabeverfahren Generalplanung

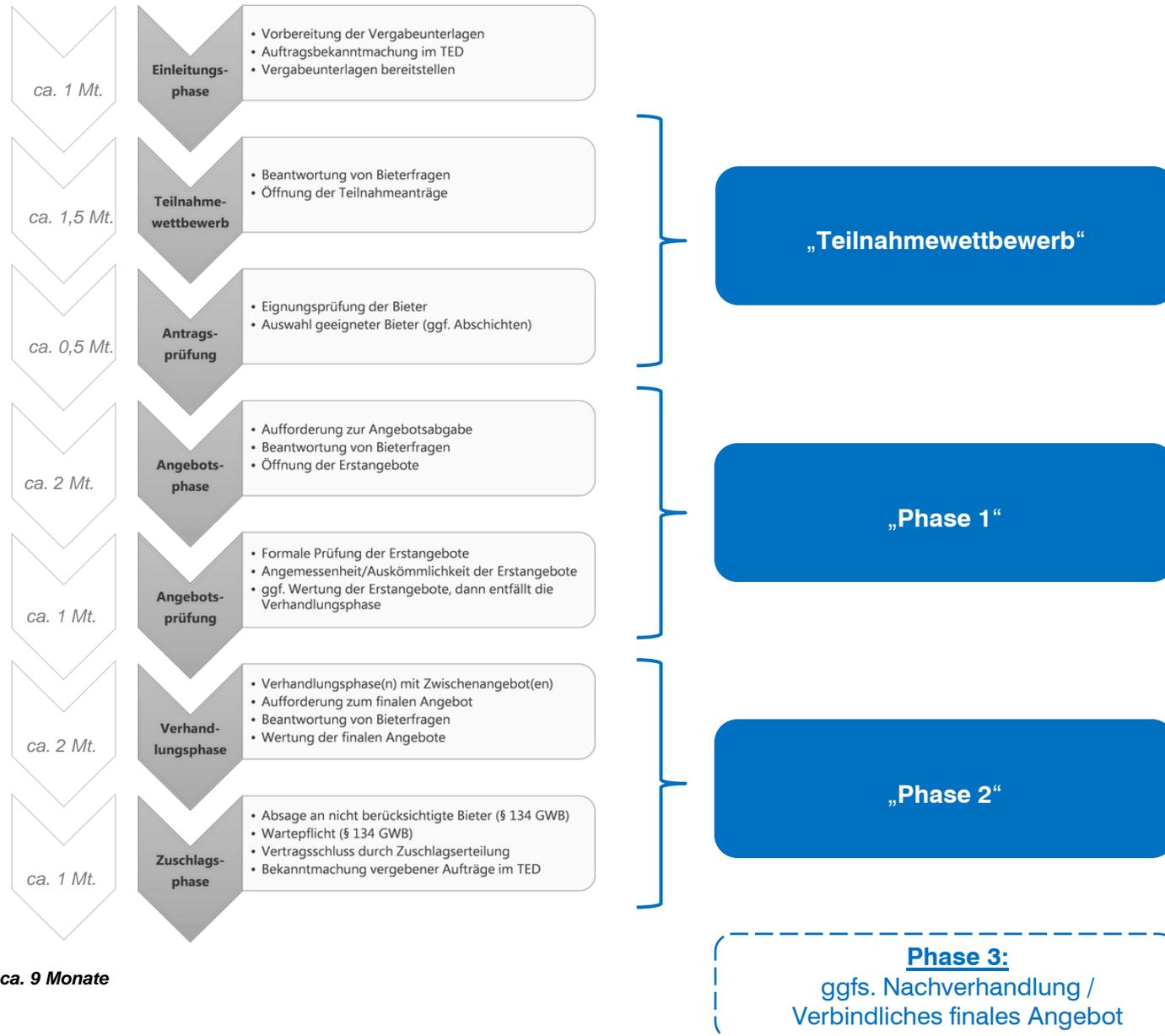
Grundlagen / Begriffsklärung

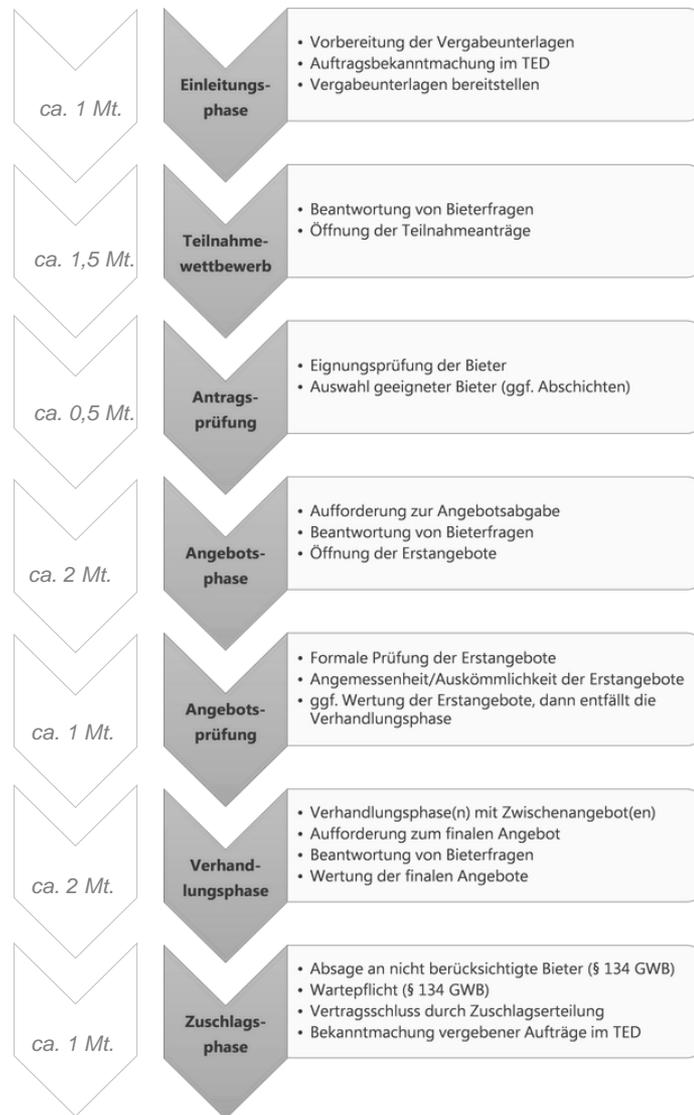
1. VgV-Verfahren / Vergabeverordnung (VgV)

- Die Vergabeverordnung (VgV) ist eine Rechtsverordnung, die die öffentliche Auftragsvergabe in Deutschland regelt.
- Sie enthält konkrete Vorgaben und Erläuterungen über Vergabeverfahren sowie für die Ausrichtung von Wettbewerben.
- Die VgV muss von jedem öffentlichen Auftraggeber angewendet werden, sobald der Wert eines öffentlichen Auftrags den geltenden Schwellenwert erreicht oder überschritten hat.

2. Teilnahmewettbewerb (TNW)

- Ein Teilnahmewettbewerb ist eine vorgelagerte Vorauswahl im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens, das durchgeführt wird, um bei öffentlichen Aufträgen eine passende Auftragnehmerin oder einen passenden Auftragnehmer zu finden.
- Der Teilnahmewettbewerb bezeichnet eine Überprüfung der Bewerber, um ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf die Probe zu stellen.





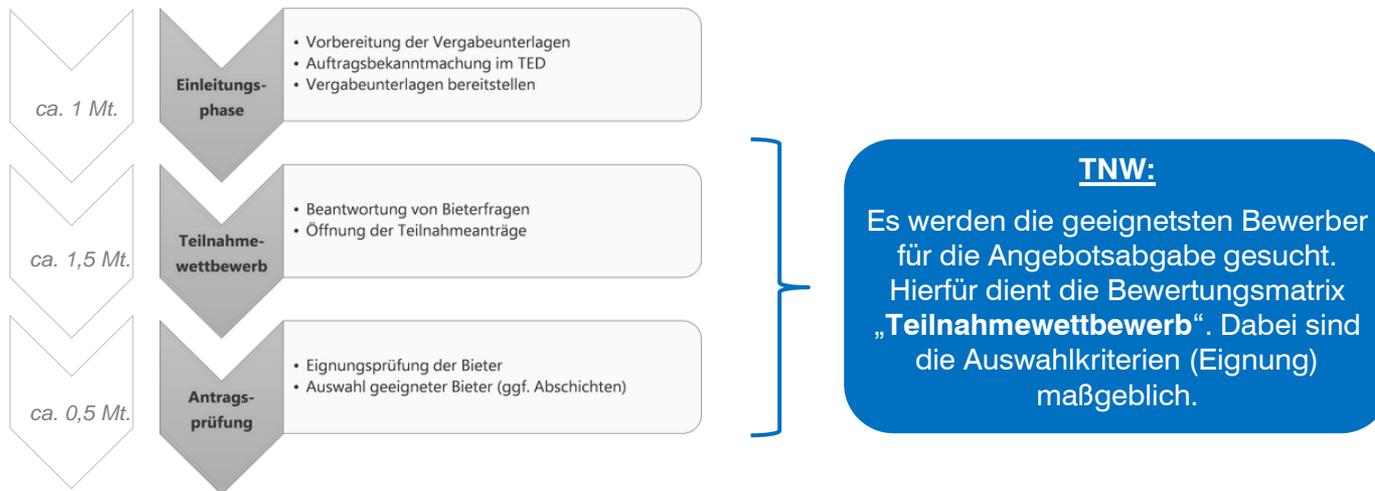
ca. 9 Monate

TNW:
Es werden die geeignetsten Bewerber für die Angebotsabgabe gesucht. Hierfür dient die Bewertungsmatrix „**Teilnahmewettbewerb**“. Dabei sind die Auswahlkriterien (Eignung) maßgeblich.

„Phase 1“

„Phase 2“

Phase 3:
ggfs. Nachverhandlung / Verbindliches finales Angebot



Teilnahmewettbewerb – Verfahren Generalplanung, Erläuterung:

- Nach der allgemeinen Vorbereitung und Veröffentlichung der Bekanntmachung im TED startet zuerst der Teilnahmewettbewerb. TED (Tenders Electronic Daily) ist die Online-Version des „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union“ für das europäische öffentliche Auftragswesen.
- Der Auftraggeber prüft im ersten Schritt die Eignung der Bieter anhand von vorher festgelegten Eignungskriterien. Nur die Bieter, die entsprechend der Kriterien geeignet sind, dürfen bei der Angebotsphase mitmachen und ein Angebot abgeben.
- Für ungeeignete Bieter ist das Verhandlungsverfahren bereits an dieser Stelle beendet.
- Der Auftraggeber darf sich vorbehalten auch Eignungskriterien zu werten, um dann im Anschluss nur mit der vorher definierten Anzahl der besten Bieter fortzufahren.

Kriterienkatalog – Verfahren Generalplanung, Beispiel:

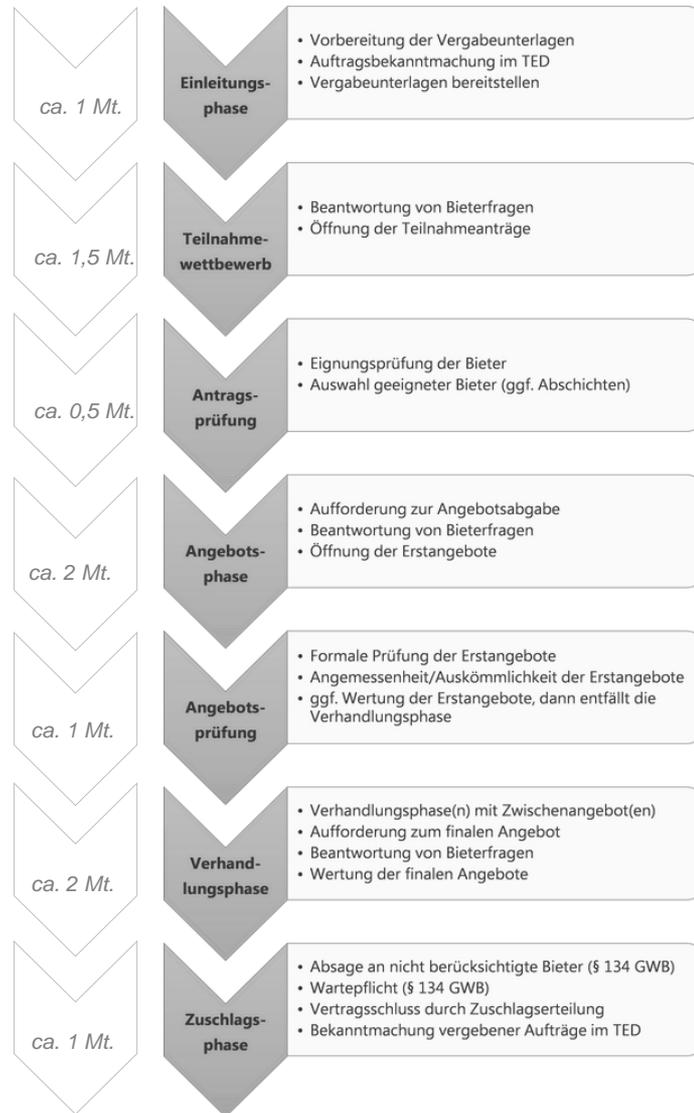
Teilnahmewettbewerb (TNW) – Bewertungsmatrix TNW Entwurf

VERGABE VON PLANUNGSDIENSTLEISTUNGEN: Neubau Feuer- und Rettungswache Stadt Beckum					
Anlage 4-VgV-TNW-Bewertungsmatrix Teilnahmewettbewerb					
Gesamtergebnis/Zusammenfassung:					
Name des Bewerbers:					
Teilnahmeantrag vom:					
interne Kennzeichnung:					
Anmerkungen	<i>Kriterium</i>	<i>Gewichtungsfaktor</i>	<i>erreichte, gewichtete Punkte</i>		
	1. technische Fachkräfte/techn. Stellen	10,00	30,00		
	2. Referenzen	90,00	270,00		
	<i>Summe</i>	100,00	300,00		
			erreichter Erfüllungsgrad	Gewichtungsfaktor	
1. Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen		von max. 3	10,00		
		von max. 30			
Anzahl technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen		3,00	10,00		
6 techn. Fachkräfte/ techn. Stellen				EG 1	30,00
				lineare Interpolation	
≥ 10 techn. Fachkräfte/ techn. Stellen		EG 3			
		30,00			

Kriterienkatalog – Verfahren Generalplanung, Beispiel:

- Erreichter Erfüllungsgrad x Gewichtungsfaktor = erreichte Punkte
- Die Bewerber mit der höchsten Punktzahl werden zur Angebotsabgabe aufgefordert
- Stellschrauben sind die Kriterien und Gewichtungsfaktoren

2. Geeignete Referenzen (Referenzobjekte, deren (Planungs-)Anforderungen mit denen der zu vergebenden (Planungs-)Leistung vergleichbar sind)		von max. 3	90,00	von max. 270, davon ...	
2.1	Anzahl Referenzen Generalplanerleistungen mit vergleichbaren (Planungs-)Anforderungen wie folgt: • mind. LPH 2-8 erbracht; Fertigstellung LPH 8 in den letzten 8 Jahren • Neubau oder Erweiterungsmaßnahme • mind. folgende Leistungsbilder der Planung: Objektplanung Gebäude und Innenräume, Fachplanung Technische Ausrüstung, Tragwerksplanung • Bauwerkskosten (KG 300 und 400): mind. 9 Mio. € netto	3,00	33,00	99	
	1 vergleichbare Referenz Generalplanerleistungen				EG 1
	> 1 Referenz und < 7 Referenzen				lineare Interpolation
	≥ 7 vergleichbare Referenzen Generalplanerleistungen				EG 3
2.2	Anzahl Referenzen Objektplanung Gebäude und Innenräume mit vergleichbaren (Planungs-)Anforderungen wie folgt: • mind. LPH 2-8 erbracht; Fertigstellung LPH 8 in den letzten 8 Jahren • Neubau oder Erweiterungsmaßnahme • Bezug Gesamtanlage für öffentl. Bereitschaftsdienste gem. Ziff. 7700 Bauwerkszuordnungskatalog (RBBau), insbes. Feuer- und Rettungswache • Bauwerkskosten (KG 300 und 400): mind. 5 Mio. € netto • mind. durchschnittliche Planungsanforderungen HZ III	3,00	28,00	84	
	1 vergleichbare Referenz Objektplanung Gebäude und Innenräume				EG 1
	> 1 Referenz und < 7 Referenzen				lineare Interpolation
	≥ 7 vergleichbare Referenzen Objektplanung Gebäude und Innenräume				EG 3



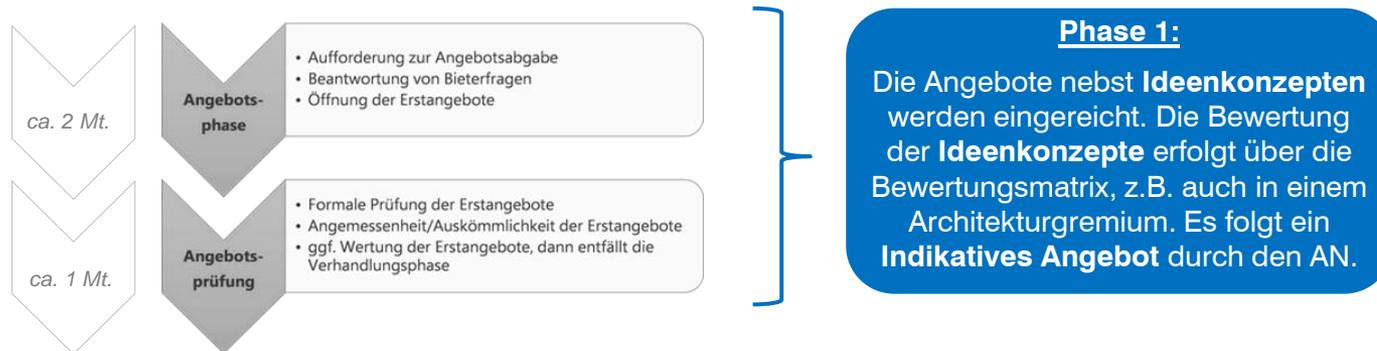
ca. 9 Monate

TNW:
Es werden die geeignetsten Bewerber für die Angebotsabgabe gesucht. Hierfür dient die Bewertungsmatrix „**Teilnahmewettbewerb**“. Dabei sind die Auswahlkriterien (Eignung) maßgeblich.

Phase 1:
Die Angebote nebst **Ideenkonzepten** werden eingereicht. Die Bewertung der **Ideenkonzepte** erfolgt über die Bewertungsmatrix, z.B. auch in einem Architekturgremium. Es folgt ein **Indikatives Angebot** durch den AN.

„Phase 2“

Phase 3:
ggfs. Nachverhandlung / Verbindliches finales Angebot



Angebotsphase – Verfahren Generalplanung, Erläuterung:

- In der Angebotsphase fordert der Auftraggeber die geeigneten Bieter zur Abgabe eines Erstangebotes auf und prüft diese anschließend.
- Bei einem Verhandlungsverfahren sollte der Auftraggeber sich in der Regel vorbehalten das Erstangebot zu bezuschlagen. In dem Fall haben die Bieter kein Anrecht auf eine Verhandlung (§ 17 Abs. 11 VgV).
- In der Angebotsphase beantwortet der Auftraggeber die Bieterfragen zur Konkretisierung der Vergabeunterlagen und Aufgabenstellung.
- Die Antworten auf die Bieterfragen werden allen Bietern zur Verfügung gestellt und können weiter als Vertragsbestandteil zum Verfahrensabschluss bzw. Vertragsschluss bestimmt werden.

Kriterienkatalog – Verfahren Generalplanung, Beispiel:

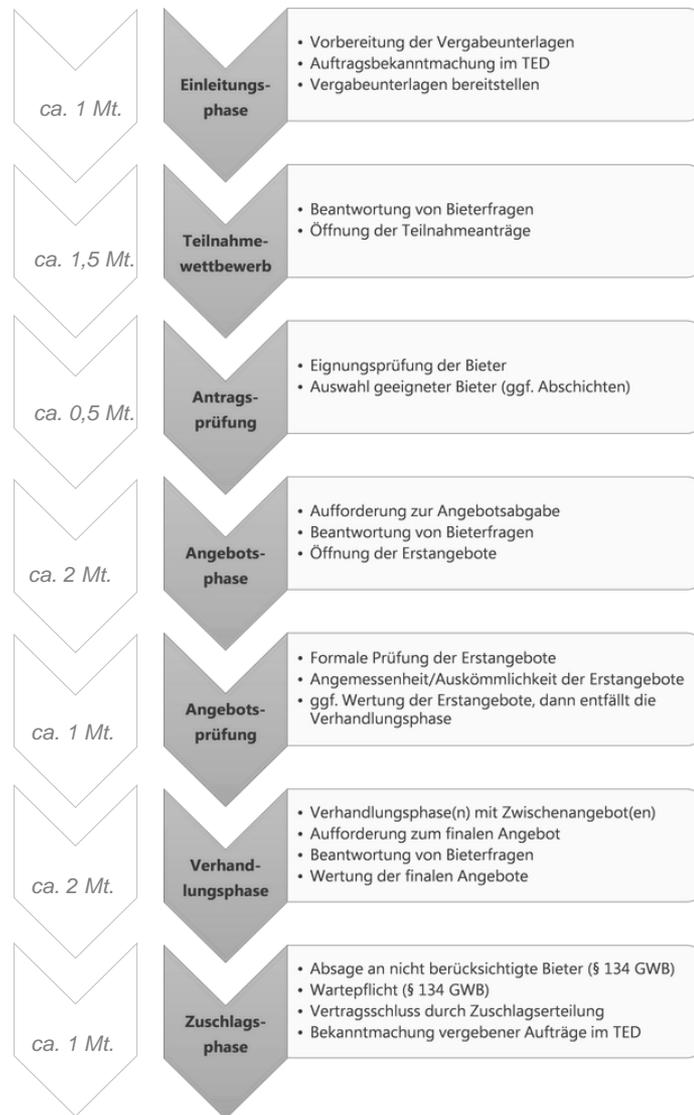
Angebotsphase – Bewertungsmatrix Angebote Entwurf

VERGABE VON PLANUNGSDIENSTLEISTUNGEN: Neubau Feuer- und Rettungswache Stadt Beckum Anlage 11-VgV-ANG-Bewertungsmatrix Angebotsphase						
Gesamtergebnis/Zusammenfassung:						
Name des Bieters:						
Angebot vom:						
interne Kennzeichnung:						
				<i>Kriterium</i>	<i>Gewichtungsfaktor</i>	<i>erreichte, gewichtete Punkte</i>
				1. Ideenskizzen	50,00	150,00
				2. Persönl. Referenzen	20,00	60,00
				3. Honorar	30,00	90,00
				Summe	100,00	300,00
					erreichter Erfüllungsgrad	Gewichtungsfaktor
1. Ideenskizzen*				von max. 3	50, davon	
	.1.1	Gestaltung/Funktionalität	EG 1	3,00	15,00	45,00
			EG 2			
			EG 3			
	.1.2	Effektivität Kosten/Bauzeit	EG 1	3,00	10,00	30,00
			EG 2			
			EG 3			
	.1.3	Energetisches Konzept /Nachhaltigkeit	EG 1	3,00	10,00	30,00
			EG 2			
			EG 3			
	.1.4	Erfüllung von Nutzerwünschen und -ansprüchen	EG 1	3,00	7,50	22,50
			EG 2			
			EG 3			
	.1.5	Projektorganisation und -ablauf	EG 1	3,00	7,50	22,50
			EG 2			
			EG 3			
						150,00

Kriterienkatalog – Verfahren Generalplanung, Beispiel:

- Erreichter Erfüllungsgrad x Gewichtungsfaktor = erreichte Punkte
- Das Angebot mit der höchsten Punktzahl stellt das wirtschaftlichste Angebot vor Verhandlung dar
- Stellschrauben sind die Kriterien und Gewichtungsfaktoren

2. Persönliche Referenzen der vorgesehenen Projektverantwortlichen		von max. 3	20, davon			
	.2.1	Anzahl persönliche Referenzen des vorgesehenen Gesamtprojektverantwortlichen - Generalplanerleistungen mit vergleichbaren (Planungs-)Anforderungen wie folgt: • mind. LPH 2-8 erbracht; Fertigstellung LPH 8 in den letzten 8 Jahren • Neubau oder Erweiterungsmaßnahme • mind. folgende Leistungsbilder der Planung: Objektplanung Gebäude und Innenräume, Fachplanung Technische Ausrüstung, Tragwerksplanung • Bauwerkskosten (KG 300 und 400): mind. 9 Mio. € netto		3,00	7,00	21,00
		1 vergleichbare Referenz Generalplanerleistungen	EG 1			
		> 1 Referenz und < 7 Referenzen	lineare Interpolation			
		≥ 7 vergleichbare Referenzen Generalplanerleistungen	EG 3			
	.2.2	Anzahl persönliche Referenzen des vorgesehenen Projektverantwortlichen (Objektplanung) - Objektplanung Gebäude und Innenräume mit vergleichbaren (Planungs-)Anforderungen wie folgt: • mind. LPH 2-8 erbracht; Fertigstellung LPH 8 in den letzten 8 Jahren • Neubau oder Erweiterungsmaßnahme • Bezug Gesamtanlage für öffentl. Bereitschaftsdienste gem. Ziff. 7700 Bauwerkszuordnungskatalog (RBBau), insbes. Feuer- und Rettungswache • Bauwerkskosten (KG 300 und 400): mind. 5 Mio. € netto • mind. durchschnittliche Planungsanforderungen HZ III		3,00	5,00	15,00
		1 vergleichbare Referenz Objektplanung	EG 1			
		> 1 Referenz und < 7 Referenzen	lineare Interpolation			
		≥ 7 vergleichbare Referenzen Objektplanung	EG 3			



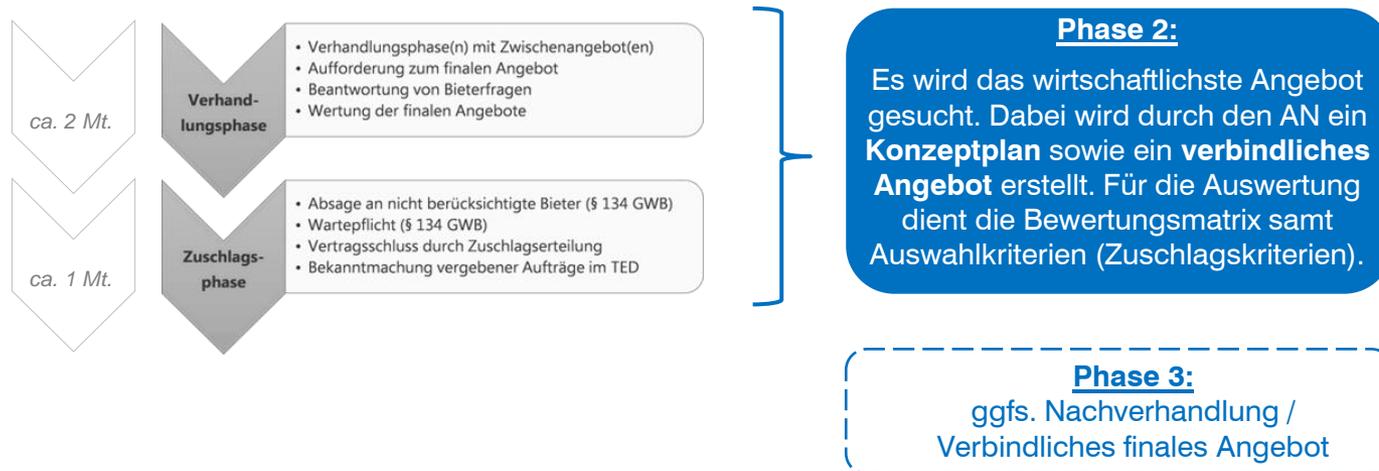
ca. 9 Monate

TNW:
Es werden die geeignetsten Bewerber für die Angebotsabgabe gesucht. Hierfür dient die Bewertungsmatrix „**Teilnahmewettbewerb**“. Dabei sind die Auswahlkriterien (Eignung) maßgeblich.

Phase 1:
Die Angebote nebst **Ideenkonzepten** werden eingereicht. Die Bewertung der **Ideenkonzepte** erfolgt über die Bewertungsmatrix, z.B. auch in einem Architekturgremium. Es folgt ein **Indikatives Angebot** durch den AN.

Phase 2:
Es wird das wirtschaftlichste Angebot gesucht. Dabei wird durch den AN ein **Konzeptplan** sowie ein **verbindliches Angebot** erstellt. Für die Auswertung dient die Bewertungsmatrix samt Auswahlkriterien (Zuschlagskriterien).

Phase 3:
ggfs. Nachverhandlung /
Verbindliches finales Angebot



Verhandlungsphase – Verfahren Generalplanung, Erläuterung:

- Dem Auftraggeber ist es im Verhandlungsverfahren gestatten ein oder mehrere Verhandlungsphasen zu starten. Wichtig dabei ist, dass alle Bieter, die ein Erstangebot eingereicht haben, gleichbehandelt werden und die Chance auf eine Verhandlung erhalten.
- Am Ende des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber die Bieter jeweils zur Abgabe eines finalen Angebotes auf und bewerte dieses anhand der Zuschlagskriterien.
- Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag. Der Auftraggeber wird die Bekanntmachung über vergebene Aufträge anschließend im TED fristgerecht veröffentlichen.
- In allen Phasen des Verhandlungsverfahrens ist es den Bietern gestattet Bieterfragen zu stellen, diese wird der Auftraggeber zeitgleich allen Bietern anonymisiert beantworten.

TOP 4

Generalplanervertrag



Stadt Beckum - Vergabe von Planungsleistungen - Feuer- und Rettungswache
Anlage 14 - VgV - ANG - Generalplanervertrag

GENERALPLANERVERTRAG (Entwurf)

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb:
Neubau Feuer- und Rettungswache Beckum

zwischen der

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum
gesetzlich vertreten durch die Bürgermeister
Michael Gerdenrich
nachstehend "Auftraggeber" (AG)
oder Bauherr genannt

und der

gesetzlich vertreten durch ...
nachstehend "Auftragnehmer" (AN) genannt

wird folgender Generalplanervertrag geschlossen:

Projektbezeichnung: „Neubau Feuer- und Rettungswache Beckum“

Generalplanervertrag:

Aufbau

Generalplanervertrag

Leistungsbilder (Grundleistungen)

Leistungsbilder (Besondere Leistungen)

Inhalt Generalplanervertrag:

Vertragsgrundlage

Der Generalplanervertrag wird auf die Umsetzung des Projektes in Abhängigkeit des Beschaffungsmodells Ausführung ausgelegt. Beispielweise der Ausführung mit einem Generalunternehmer, welcher die bauliche Umsetzung inkl. Planungsanteilen bearbeitet.

Entscheidung / Beschluss zur Vertragsgrundlage bzgl. Beschaffungsmodell notwendig!

Vertragsbestandteile

Standardvertrag Generalplanung, ausgerichtet auf die o. g. Vertragsgrundlage

Leistungsbilder:

Objektplanung

Tragwerksplanung

TGA

Freianlagen

Bauphysik

Brandschutz

Ingenieurbauwerke

SiGeKo

mögliche Erweiterung (ggf. Werkstattplanung, Gutachter Fassade, Wärmeschutznachweis)

Beauftragung / Vertragsmodell

Nach Findung des Generalplaners erfolgt die weitere Beauftragung stufenweise, nach abgeschlossenen Leistungsphasen.

Entscheidung / Beschluss zur (Weiter-) Beauftragung nicht notwendig!

Inhalt Generalplanervertrag – Beschaffungsmodell Ausführung:

Inhalt beauftragte Leistungsphasen:

LPH 1	Grundlagenermittlung
LPH 2	Vorplanung Besondere Leistungen: z.B. Untersuchung Fördermittel
LPH 3	Entwurfsplanung Besondere Leistungen: z.B. Analyse von Alternativen
LPH 4	Genehmigungsplanung
z.B. ab LPH 5 für Generalunternehmer ←	
LPH 5	Ausführungsplanung Besondere Leistungen: z.B. Inbetriebnahme-Terminplan TGA
LPH 6	Vorbereitung der Vergabe
LPH 7	Mitwirkung bei der Vergabe
LPH 8	Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation Besondere Leistungen: z.B. Vorbegehungen Abnahmen
LPH 9	Objektbetreuung

**Festlegung der
Grundleistungen und
besondere Leistungen
erfolgt nach
Beschaffungsmodell**

Paketvergabe Bauen

Einzelvergaben Bauen

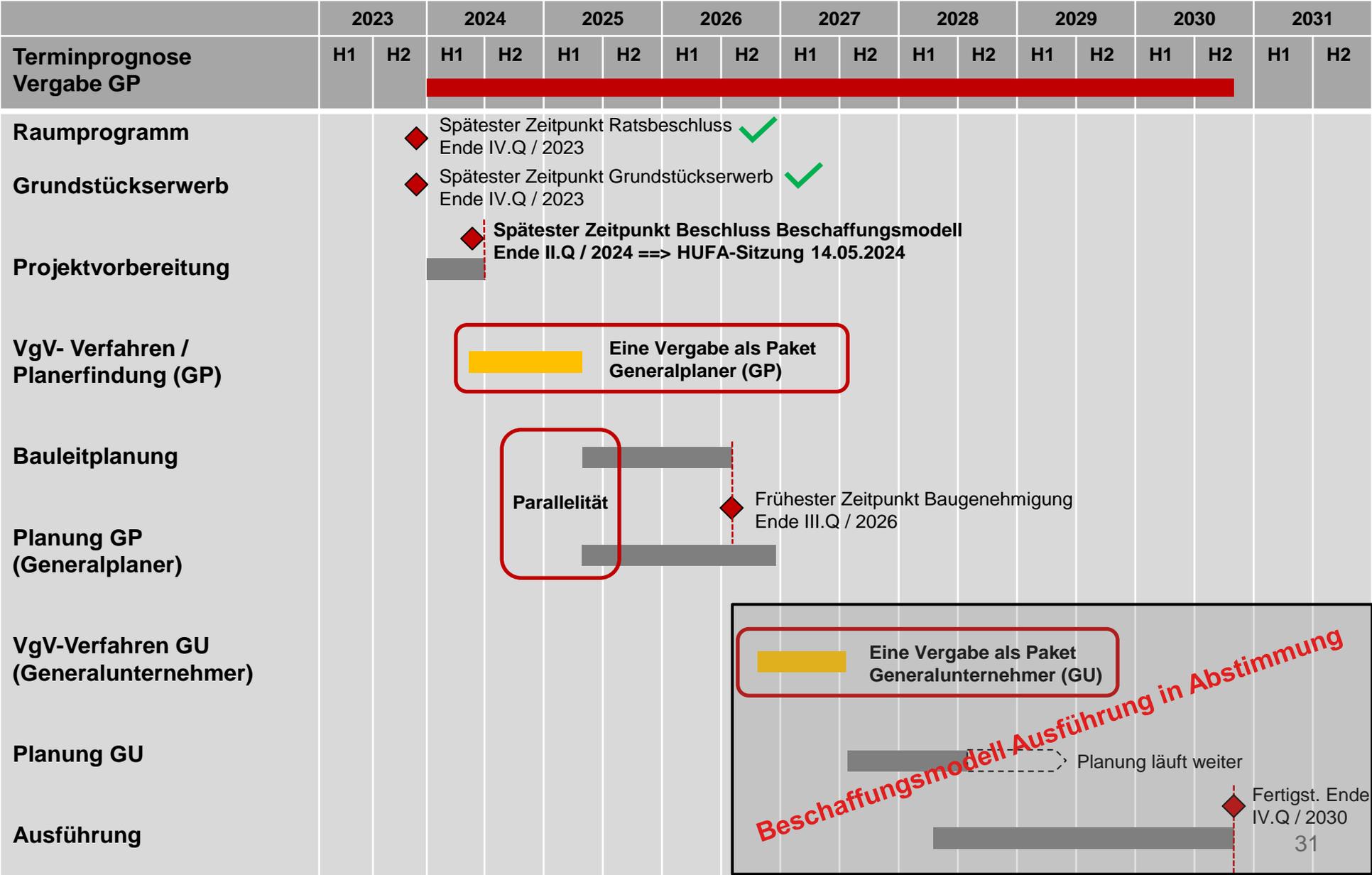
ÖPP – Modell Bauen

TOP 5

Terminprognose VgV-Verfahren
und nächste Schritte



Variante Generalplaner (GP)



Beschaffungsmodell Ausführung in Abstimmung

Variante Generalplaner (GP)

	2023		2024		2025		2026		2027		2028		2029		2030		2031	
	H1	H2	H1	H2	H1	H2	H1	H2	H1	H2	H1	H2	H1	H2	H1	H2	H1	H2
Terminprognose Vergabe GP																		
Raumprogramm			◆ Spätester Zeitpunkt Ratsbeschluss Ende IV.Q / 2023															
Grundstückserwerb			◆ Spätester Zeitpunkt Grundstückserwerb Ende IV.Q / 2023															
Projektvorbereitung			◆ Spätester Zeitpunkt Beschluss Beschaffungsmodell Ende II.Q / 2024 ==> HUFA-Sitzung 14.05.2024															
Weitere nächste Schritte in der Projektvorbereitung			◆ Vorlage Ergebnis WU Bis Ende I.Q / 2024															
			◆ Vorlage Ergebnis Baugrundgutachten Bis Ende II.Q / 2024															
			◆ Spätester Zeitpunkt Festlegung Planungs-/Leistungsgrenze GP (Grundstück) Bis Ende II.Q / 2024															
			◆ Abschluss Vorbereitung Teilnahmewettbewerb Bis Mitte II.Q / 2024															
			◆ Abschluss Aufstellung der restlichen Vergabeunterlagen einschl. Vertrag Bis Ende II.Q / 2024															
VgV- Verfahren / Planerfindung (GP)																		

 Eine Vergabe als Paket Generalplaner (GP)



Berliner Schloss ©Stiftung Humboldtforum/Franco Stell



Neubau Seminargebäude, Hochschule Bochum
© Generalplaner Netzwerk Architekten/Visualisierung luxfeld digital art



Schulzentrum Lotten-/Krischerstraße
Monheim am Rhein © PASD Architekten



Deutsches Zentrum für Luft u. Raumfahrt e.V.
Neubau Bürokomplex Geb. 5, Köln-Porz © cksg



Neubau Willy-Brandt-Gesamtschule Köln
HAHN HELTEN & ASSOZIIERTE ARCHITECTEN GMBH © readertaxi



Schülerweiterung Berliner Ring, Monheim am Rhein

PROJEKTMANAGEMENT

BAULOGISTIKPLANUNG

MACHBARKEITSSTUDIEN

VERGABE

OBJEKTÜBERWACHUNG

QUALITÄTSMANAGEMENT

AUSSCHREIBUNG

BEGLEITUNG VON
VgV - VERFAHREN

PLANUNG TGA

REICHEL®

www.reichel-pm.de

www.reichel-gt.de

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2023

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

30.01.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Gemäß § 15 Nummer 19 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum hat der Bürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen zu berichten. Der Bericht für das 4. Quartal 2023 ist als Anlage zur Vorlage beigelegt.

Anlage(n):

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2023



Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2023

1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum

1.1 Entwicklung der Investitionskredite vom 01.10. bis 31.12.2023

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.10.2023	0,00 €	11.615.127,29 €	4.622.061,79 €	40.498.288,54 €	56.735.477,62 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 4. Quartal 2023	0,00 €	455.905,00 €	0,00 €	1.800.000,00 €	2.255.905,00 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
planmäßige Tilgung im 4. Quartal 2023	0,00 €	155.126,13 €	111.275,83 €	748.757,46 €	1.015.159,42 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stand 31.12.2023	0,00 €	11.915.906,16 €	4.510.785,96 €	41.549.531,08 €	57.976.223,20 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	+300.778,87 €	-111.275,83 €	+1.051.242,54 €	+1.240.745,58 €

Erläuterung:

* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der investiven Kredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Investitionskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 31.12.2023 783.496 €.

TOP
O:
9

1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.10. bis 31.12.2023

Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder		
Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
Art: Neuaufnahme Betrag: 455.905,00 € Aufnahmezeitpunkt: 20.11.2023 Vertragsabschluss: 07.11.2023	Kredit: DZ HYP AG, Vertragsnummer 3327703900 Finanznummer 28 Kreditkonditionen: Annuitätendarlehen Zinssatz: 4,04 % Laufzeit und Zinsbindung bis 20.11.2033 (Restkredit: 357.878,16 €) Jährliche liquide Belastung 26.672,16 €	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund des Zinsniveaus zum Aufnahmezeitpunkt wurde eine relativ kurze Laufzeit und Zinsbindung gewählt - Tilgung des Restkredits oder Umschuldung in 10 Jahren erforderlich - Moderat erhöhte liquide Belastung durch Neuaufnahme

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum		
Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
Art: Neuaufnahme Betrag: 1.800.000,00 € Aufnahmezeitpunkt: 20.11.2023 Vertragsabschluss: 07.11.2023	Kredit: DZ HYP AG, Vertragsnummer 3327704700 Finanznummer 573 Kreditkonditionen: Annuitätendarlehen Zinssatz: 4,20 % Laufzeit und Zinsbindung bis 20.11.2038 (Restkredit: 1.183.617,48 €) Jährliche liquide Belastung 105.306,76 €	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund des Zinsniveaus zum Aufnahmezeitpunkt wurde eine relativ kurze Laufzeit und Zinsbindung gewählt - Tilgung des Restkredits oder Umschuldung in 15 Jahren erforderlich - Moderat erhöhte liquide Belastung durch Neuaufnahme

1.3 Jahresentwicklung der Investitionskredite

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2023	0,00 €	12.075.529,25 €	4.288.369,35 €	42.656.143,60 €	59.020.042,20 €
Stand 31.12.2023	0,00 €	11.915.906,16 €	4.510.785,96 €	41.549.531,08 €	57.976.223,20 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2023	+/-0,00 €	-159.623,09 €	+222.416,61 €	-1.106.612,52 €	-1.043.819,00 €

1.4 Liquiditätskredite vom 01.10. bis 31.12.2023

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätskredit					Zinssatz für kurzfristige Aufnahmen (in %)
	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Festgelegter Maximalbetrag	15.000.000,00 €	5.000.000,00 €	700.000,00 €	10.000.000,00 €	30.700.000,00 €	
01.10.2023	1.749.287,38 €	600.000,00 €	6.485,07€	0,00 €	2.355.772,45 €	4,234
19.11.2023	0,00 €	600.000,00 €	72.723,02 €	0,00 €	672.723,02 €	4,438
31.12.2023	0,00 €	115.634,29 €	637.900,68 €	0,00 €	753.534,97 €	4,329
Höchststand im 4. Quartal	1.749.287,38€ 01.10.2023	600.000,00 € 01.10.2023	637.900,68 € 31.12.2023	0,00 €		

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 4. Quartal 2023					
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energie- versorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	
220,33 €	5.851,35 €	1.530,35 €	0,00 €	7.602,03 €	

Erläuterung:

- * Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der Liquiditätskredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 31.12.2023 1.481.382 €.

1.5 Jahresentwicklung der Liquiditätskredite

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2023	0,00 €	834.997,89 €	0,00 €	0,00 €	834.997,89 €
Stand 31.12.2023	0,00 €	115.634,29 €	637.900,68 €	0,00 €	753.534,97 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2023	+/-0,00 €	-719.363,60 €	+637.900,68 €	+/-0,00 €	-81.462,92 €

2 Liquide Mittel

2.1 Liquiditätssalden vom 01.10. bis 30.12.2023

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätssalden*				
	Städtischer Haushalt**	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
01.10.2023	5.307.749,69 €	-49.396,31 €	-6.142,18 €	3.068.009,55 €	8.320.220,75 €
19.11.2023	9.956.275,19 €	-219.403,62 €	-72.399,43 €	3.930.287,60 €	13.594.759,74 €
31.12.2023	6.563.320,29 €	-109.504,15 €	-637.577,09 €	3.314.365,49 €	9.130.604,54 €
Höchststand im 4. Quartal	11.894.069,76 € 15.11.2023	220.351,20 € 22.11.2023	376.394,31 € 20.10.2023	5.730.390,70 € 20.11.2023	
Tiefststand im 4. Quartal	1.683.402,34 € 11.12.2023	-227.260,61 € 04.10.2023	-637.577,09 € 31.12.2023	2.291.158,34 € 16.11.2023	

Erläuterung:

* Die Salden bilden sich aus den Beständen der Kontokorrentkonten und den Liquiditätskreditkonten.

** Handvorschüsse (Barkassen) sind im Liquiditätsbestand nicht enthalten. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen keine unterjährigen Zwischenabrechnungen. Zum Stand 31.12.2023 waren 36 Handvorschüsse in Höhe von insgesamt 14.110,00 € im Umlauf.

2.2 Jahresentwicklung der Liquiditätssalden

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2023	15.909.671,75 €	-827.643,85 €	223.862,03 €	1.725.328,25 €	17.031.218,18 €
Stand 31.12.2023	6.563.320,29 €	-109.504,15 €	-637.577,09 €	3.314.365,49 €	9.130.604,54 €
- Minderung/+ Erhöhung	-9.346.351,46 €	+718.139,70 €	-861.439,12 €	+1.589.037,24 €	-7.900.613,64 €

3 Veräußerungen

von Umlaufvermögen vom 01.10. bis 31.12.2023

Veräußerungen von Umlaufvermögen waren im 4. Quartal 2023 nicht zu verzeichnen.

von Anlagevermögen vom 01.10. bis 31.2023

Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Kraftfahrzeug nach Unfallschaden inklusive der Versicherungserstattung	6.682,45 €	9.225,00 €	+2.542,55 €
Veranstaltungsbühne	3.280,78 €	395,66 €	-2.885,12 €
Lastkraftwagen	1,00 €	11.615,00 €	+11.614,00 €
Summe	9.964,23 €	20.840,00 €	+10.875,77 €

4 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen

Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen waren im 4. Quartal 2023 nicht zu verzeichnen.

5 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen

Die Verwaltungsräte der Sparkasse Beckum-Wadersloh und der Sparkasse Münsterland-Ost haben am 28.11.2023 beschlossen, Verhandlungen über einen Zusammenschluss beider Finanzinstitute aufzunehmen.

Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-4000 | baumann@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

30.01.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

06.02.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule Beckum-Wadersloh abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule aus dem Jahr 1975 zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh bildet die Grundlage für die finanzielle Abrechnung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh.

2019 ergab sich die Notwendigkeit der Anpassung des Zuschusses zur Finanzierung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh, um eine NKF-konforme Berechnungsgrundlage bei der Kostenbeteiligung der Gemeinde Wadersloh an der gemeinsamen Volkshochschule zu schaffen. So mussten auch einige Kostenpositionen der Stadt Beckum für Querschnittsleistungen mit in die jährliche Abrechnung aufgenommen und an die Gemeinde Wadersloh weiterverrechnet werden. Aus Vereinfachungsgründen wurde als weitere Änderung bei der Ermittlung des Zuschusses seit 2019 einwohnerbasiert abgerechnet.

Die neue Abrechnungsvariante nach NKF-konformen Berechnungsgrundlagen hat sich seit einigen Jahren bewährt und ist zeitgemäß, sodass auch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule aus dem Jahr 1975 zu aktualisieren ist.

Da nun eine neue auf Dauer angelegte Grundlage für die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh abgeschlossen werden soll, sind die wesentlichen Regelungen zur Deckung des Sach- und Finanzbedarfs aufgenommen worden. Es wird vorgeschlagen, auf Grundlage dieses Entwurfs die neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh abzuschließen.

Anlage(n):

- 1 Synopse
- 2 Neufassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule

Neufassung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule

- Vergleich des Entwurfes 2024 mit der Fassung von 1975 -

Alte Fassung vom 12.11.1975	Änderungen / Neuerungen 2024
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Beckum vom 14. Oktober 1975 und des Beschlusses des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 28. Oktober 1975 treffen die genannten Gemeinden aufgrund der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.4.1961 (KGAG, GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.1969 (GV NW S. 514) und in Ausführung des § 11 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31.7.1974 (SGV NW 223) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:</p>	<p>Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh schließen aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Beckum vom xx. xx. 2024 und des Beschlusses des Rates der Gemeinde Wadersloh vom xx. xx. 2024 auf der Grundlage der §§ 1 und 23 bis 26 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 10 des Weiterbildungsgesetzes (WbG) NRW folgende öffentlich – rechtliche Vereinbarung:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgaben</p> <p>Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh nehmen die nach dem 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31.7.1974 (GV NW S. 769) bestehenden kommunalen Aufgaben gemeinsam wahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgaben</p> <p>Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh nehmen die nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) NRW bestehenden kommunalen Aufgaben gemeinsam wahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Übertragung der Durchführung</p> <p>Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Stadt Beckum, eine Volkshochschule nach Maßgabe des 1. WbG NW als Träger zu errichten und zu unterhalten sowie für die Gemeinde Wadersloh die aufgrund des 1. WbG NW bestehenden kommunalen Aufgaben durchzuführen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Name der Volkshochschule</p> <p>Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Beckum-Wadersloh“.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Name der Volkshochschule</p> <p>Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Beckum-Wadersloh“.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Satzung für die Volkshochschule</p> <p>(1) Die Stadt Beckum wird von der Gemeinde Wadersloh ermächtigt, die Benutzung der Volkshochschule durch Satzungen zu regeln, die für das gesamte Gebiet der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh gelten.</p> <p>(2) Für den Betrieb der Volkshochschule wird die Stadt Beckum eine Satzung erlassen.</p> <p>(3) Vor Erlass einer Satzung ist der Inhalt mit der Gemeinde Wadersloh abzustimmen. Eventuelle</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Satzung für die Volkshochschule</p> <p>(1) Der Betrieb der Volkshochschule wird durch Satzung geregelt.</p> <p>(2) Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh.</p> <p>(3) Die Stadt Beckum wird von der Gemeinde Wadersloh ermächtigt, eine entsprechende Satzung zu erlassen.</p> <p>(4) Die Satzung und deren Änderungen sind vor dem Erlass mit der Gemeinde Wadersloh abzustimmen.</p>

<p>Satzungsänderungen sind ebenfalls mit der Gemeinde Wadersloh abzustimmen.</p>	
<p>§ 5 Interkommunaler Volkshochschulausschuss</p> <p>(1) Zur Mitwirkung der Gemeinde Wadersloh bei der Führung der Volkshochschule wird ein interkommunaler Volkshochschulausschuss als Ausschuss des Rates der Stadt Beckum gebildet.</p> <p>(2) Diesem interkommunalen Volkshochschulausschuss gehören mit vollem Stimmrecht an: 4 Mitglieder des Rates der Stadt Beckum 2 Mitglieder des Rates der Gemeinde Wadersloh 3 sachkundige Bürger aus der Stadt Beckum 1 sachkundiger Bürger aus der Gemeinde Wadersloh</p> <p>Für jedes Mitglied des interkommunalen Volkshochschulausschusses wird ein Vertreter bestellt.</p> <p>(3) Die Hauptverwaltungsbeamten sowie die zuständigen Beigeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen des interkommunalen Volkshochschulausschusses teilzunehmen. Außerdem nimmt der jeweilige Leiter der Volkshochschule ohne Stimmrecht an den Sitzungen des interkommunalen Volkshochschulausschusses teil.</p>	<p>§ 4 Interkommunaler Volkshochschulausschuss</p> <p>(1) Zur Mitwirkung der Gemeinde Wadersloh bei Angelegenheiten der Volkshochschule wird ein interkommunaler Volkshochschulausschuss als Ausschuss des Rates der Stadt Beckum gebildet.</p> <p>(2) Dem interkommunalen Volkshochschulausschuss gehören mit vollem Stimmrecht an: 4 Mitglieder des Rates der Stadt Beckum 2 Mitglieder des Rates der Gemeinde Wadersloh 3 sachkundige Bürgerinnen oder Bürger aus der Stadt Beckum 1 sachkundige Bürgerin oder 1 sachkundiger Bürger aus der Gemeinde Wadersloh</p> <p>Für jedes Mitglied des interkommunalen Volkshochschulausschusses wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Leitungen der zuständigen Organisationseinheiten der Verwaltungen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh sind berechtigt, an den Sitzungen des interkommunalen Volkshochschulausschusses teilzunehmen. Außerdem nimmt die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der Volkshochschule ohne Stimmrecht an den Sitzungen des interkommunalen Volkshochschulausschusses teil.</p>
<p>§ 6 Standorte, gleichmäßige Versorgung</p> <p>(1) Die Volkshochschule Beckum-Wadersloh unterhält Standorte in Beckum und Wadersloh.</p> <p>(2) Die Stadt Beckum verpflichtet sich, im Interesse der Fortentwicklung der Bildungsarbeit in der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh und einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen des Möglichen zu dezentralisieren.</p>	<p>§ 5 Standorte, gleichmäßige Versorgung</p> <p>(1) Die Volkshochschule Beckum-Wadersloh unterhält Standorte in Beckum und Wadersloh.</p> <p>(2) Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh verpflichten sich, ein bedarfsdeckendes Weiterbildungsangebot zur gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung in Beckum und Wadersloh im Rahmen des Möglichen zu gewährleisten.</p>
<p>§ 7 Deckung des Sach- und Finanzbedarfs</p> <p>(1) Die für die Volkshochschularbeit nach Maßgabe des Arbeitsplans in der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh erforderlichen Räumlichkeiten für Verwaltung und Lehrveranstaltungen werden von der Volkshochschule von der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit diese aufgrund der Besonderheiten von Kursen, Arbeitsgemeinschaften und Einzelvorträgen nicht von Dritten gegen Zahlung eines Entgeltes angemietet werden müssen.</p>	<p>§ 6 Deckung des Sach- und Finanzbedarfs</p> <p>(1) Die für die Arbeit der Volkshochschule nach Maßgabe des Programms erforderlichen erwachsenengerechten Räumlichkeiten für die Bildungsangebote und die Verwaltung werden von der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit diese nicht aufgrund der Besonderheiten der Bildungsangebote von Dritten angemietet werden müssen.</p> <p>(2) Zur Ermittlung des Finanzbedarfs wird die geprüfte Ergebnisrechnung für das Produkt „Leistungen der Volkshochschule“ aus dem jeweiligen Jahresabschluss der Stadt Beckum zugrunde gelegt.</p>

(2) Zur Ermittlung des Finanzbedarfs wird die abgenommene Jahresrechnung (Unterabschnitt Volkshochschule des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes) der Volkshochschule Beckum-Wadersloh zugrunde gelegt.

Die Höhe der danach von der Gemeinde Wadersloh an die Stadt Beckum gem. § 23 Abs. 4 KGAG zu leistenden Kostenbeteiligung errechnet sich nach dem Verhältnis der Zahl der Belegungen durch Teilnehmer aus der Gemeinde Wadersloh zur Gesamtzahl der Belegungen im jeweiligen Abrechnungszeitraum.

(3) Auf die nach Abs. 2 zu erwartende Kostenbeteiligung leistet die Gemeinde Wadersloh Abschlagszahlungen in vierteljährlichen, jeweils am 31.3.; 30.6; 30.9.; und 31.12. eines jeden Jahr zahlbaren Teilbeträgen an die Stadt Beckum.

Zur Ermittlung der Abschlagszahlungen wird die abgenommene Jahresrechnung der Volkshochschule des Vorjahres, solange diese Noch nicht vorliegt, dies des Vorvorjahres zugrunde gelegt.

Die von der Gemeinde Wadersloh für das Jahr 1976 an die Stadt Beckum zu leistende Kostenbeteiligung wird nach Vorlage der abgenommenen Jahresrechnung der Volkshochschule für das Jahr 1976 in einer Summe gezahlt

(3) Weitere Aufwendungen der Stadt Beckum für Querschnittsleistungen, die die Stadt Beckum für die Volkshochschule erbringt, werden auf Grundlage der jeweiligen Jahresabschlussergebnisse der Stadt Beckum für das Produkt „Leistungen der Volkshochschule“ separat zwischen beiden Kommunen abgerechnet. Die zu leistende Kostenbeteiligung versteht sich zuzüglich einer etwaig anfallenden Besteuerung.

(4) Soweit zielgruppenspezifische Drittmittelprojekte durchgeführt werden, die zu den Aufgaben der Volkshochschule nach dem Weiterbildungsgesetz gehören, jedoch nur auf einen Standort begrenzt sind, wird die Jahresrechnung um Aufwand und Erträge aus diesen Projekten bereinigt.

(5) Die Höhe der gemäß § 23 Absatz 4 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen von der Gemeinde Wadersloh zu leistenden Kostenbeteiligung ergibt sich aus dem Verhältnis der Zahl der Einwohner aus der Gemeinde Wadersloh zur Gesamtzahl der Einwohner aus der Gemeinde Wadersloh und der Stadt Beckum im jeweiligen Abrechnungszeitraum.

(6) Auf die nach Absatz 2 bis 5 zu erwartende Kostenbeteiligung leistet die Gemeinde Wadersloh vierteljährlich Abschlagszahlungen. Diese werden jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember fällig.

Grundlage für die Berechnung der Abschlagszahlungen ist der Gesamtbetrag der letzten Kostenbeteiligung nach den Absätzen 2 bis 5.

<p style="text-align: center;">§ 8 Kündigung</p> <p>Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann sowohl von der Stadt Beckum als auch von der Gemeinde Wadersloh unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Kündigung</p> <p>Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann sowohl von der Stadt Beckum als auch von der Gemeinde Wadersloh unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach dem Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12. November 1975 außer Kraft.</p>

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule

Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh schließen aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Beckum vom xx.xx.2024 und des Beschlusses des Rates der Gemeinde Wadersloh vom xx. xx.2024 auf der Grundlage der §§ 1 und 23 bis 26 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 10 des Weiterbildungsgesetzes (WbG) NRW folgende öffentlich – rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgaben

Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh nehmen die nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) NRW bestehenden kommunalen Aufgaben gemeinsam wahr.

§ 2

Name der Volkshochschule

Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Beckum-Wadersloh“.

§ 3

Satzung für die Volkshochschule

- (1) Der Betrieb der Volkshochschule wird durch Satzung geregelt.
- (2) Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh.
- (3) Die Stadt Beckum wird von der Gemeinde Wadersloh ermächtigt, eine entsprechende Satzung zu erlassen.

(4) Die Satzung und deren Änderungen sind vor dem Erlass mit der Gemeinde Wadersloh abzustimmen.

§ 4

Interkommunaler Volkshochschulausschuss

(1) Zur Mitwirkung der Gemeinde Wadersloh bei Angelegenheiten der Volkshochschule wird ein interkommunaler Volkshochschulausschuss als Ausschuss des Rates der Stadt Beckum gebildet.

(2) Dem interkommunalen Volkshochschulausschuss gehören mit vollem Stimmrecht an:

4 Mitglieder des Rates der Stadt Beckum

2 Mitglieder des Rates der Gemeinde Wadersloh

3 sachkundige Bürgerinnen oder Bürger aus der Stadt Beckum

1 sachkundige Bürgerin oder 1 sachkundiger Bürger aus der Gemeinde Wadersloh

Für jedes Mitglied des interkommunalen Volkshochschulausschusses wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt.

3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Leitungen der zuständigen Organisationseinheiten der Verwaltungen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh sind berechtigt, an den Sitzungen des interkommunalen Volkshochschulausschusses teilzunehmen. Außerdem nimmt die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der Volkshochschule ohne Stimmrecht an den Sitzungen des interkommunalen Volkshochschulausschusses teil.

§ 5

Standorte, gleichmäßige Versorgung

(1) Die Volkshochschule Beckum-Wadersloh unterhält Standorte in Beckum und Wadersloh.

(2) Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh verpflichten sich, ein bedarfsdeckendes Weiterbildungsangebot zur gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung in Beckum und Wadersloh im Rahmen des Möglichen zu gewährleisten.

§ 6

Deckung des Sach- und Finanzbedarfs

(1) Die für die Arbeit der Volkshochschule nach Maßgabe des Programms erforderlichen erwachsenengerechten Räumlichkeiten für die Bildungsangebote und die Verwaltung werden von der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit diese nicht aufgrund der Besonderheiten der Bildungsangebote von Dritten angemietet werden müssen.

(2) Zur Ermittlung des Finanzbedarfs wird die geprüfte Ergebnisrechnung für das Produkt „Leistungen der Volkshochschule“ aus dem jeweiligen Jahresabschluss der Stadt Beckum zugrunde gelegt.

(3) Weitere Aufwendungen der Stadt Beckum für Querschnittsleistungen, die die Stadt Beckum für die Volkshochschule erbringt, werden auf Grundlage der jeweiligen Jahresabschlussergebnisse der Stadt Beckum für das Produkt „Leistungen der Volkshochschule“ separat zwischen beiden Kommunen abgerechnet. Die zu leistende Kostenbeteiligung versteht sich zuzüglich einer etwaig anfallenden Besteuerung.

(4) Soweit zielgruppenspezifische Drittmittelprojekte durchgeführt werden, die zu den Aufgaben der Volkshochschule nach dem Weiterbildungsgesetz gehören, jedoch nur auf einen Standort begrenzt sind, wird die Jahresrechnung um Aufwand und Erträge aus diesen Projekten bereinigt.

(5) Die Höhe der gemäß § 23 Absatz 4 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen von der Gemeinde Wadersloh zu leistenden Kostenbeteiligung ergibt sich aus dem Verhältnis der Zahl der Einwohner aus der Gemeinde Wadersloh zur Gesamtzahl der Einwohner aus der Gemeinde Wadersloh und der Stadt Beckum im jeweiligen Abrechnungszeitraum.

(6) Auf die nach Absatz 2 bis 5 zu erwartende Kostenbeteiligung leistet die Gemeinde Wadersloh vierteljährlich Abschlagszahlungen. Diese werden jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember fällig.

Grundlage für die Berechnung der Abschlagszahlungen ist der Gesamtbetrag der letzten Kostenbeteiligung nach den Absätzen 2 bis 5.

§ 7

Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann sowohl von der Stadt Beckum als auch von der Gemeinde Wadersloh unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach dem Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12. November 1975 außer Kraft.

Beckum, xx.xx.2024

Für die Stadt Beckum

Für die Gemeinde Wadersloh



Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024 – 1. Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

30.01.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen wurde am 19.12.2023 in den Rat eingebracht. Zwischenzeitlich haben sich verschiedene Änderungen ergeben, die aktuell in einer 1. Änderungsliste durch die Verwaltung zusammengefasst und aufbereitet werden. Ziel der Verwaltung ist, die Änderungsliste zum Ende der 4. Kalenderwoche zur Verfügung zu stellen.

Anlage(n):

ohne



Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024 – 1. Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

30.01.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Entwurf des Haushaltes 2024 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 19.12.2023 zur weiteren Beratung eingebracht. Zwischenzeitlich haben sich Änderungen ergeben, die in der als Anlage zur Vorlage beigefügten 1. Änderungsliste zusammengefasst sind. Die Änderungen werden in der Sitzung erläutert.

Anlage(n):

1. Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2024



1. Änderungsliste

Stand 25.01.2024

Ergebnisplan

	Kalkulation der Abfallgebühren
	Kalkulation der Bestattungsgebühren
	Kalkulation der Entwässerungsgebühren
	Änderungen nach HUFA

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2024			2025			2026			2027			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung										
	Erträge															
1	010601.448200 Kostenerstattungen von Gemeinden		116	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	Höhere Anzahl an Vergabeverfahren für andere Kommunen im Kreis Warendorf
2	030501.414155 Zuweisung vom Land für G9		370	9.750	14.100	4.350										Belastungsausgleichbescheide zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium vom
3	030502.414155 Zuweisung vom Land für G9		384	6.450	9.250	2.800										Belastungsausgleichbescheide zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium vom
4	060701.414140 Zuweisungen Land für Ausbau zur Weiterleitung (Rechnungsabgrenzung)	x	618	233.300	234.650	1.350	233.300	234.650	1.350	241.450	244.600	3.150	241.450	244.600	3.150	Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen
5	100501.465100 Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und aus Beteiligungen		724	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	Keine Gewinnausschüttung der BWG zu erwarten
6	110501.414100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		762	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
7	110501.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		762	3.484.300	3.470.250	-14.050	3.728.200	3.643.800	-84.400	3.914.600	3.936.000	21.400	4.110.500	4.117.300	6.800	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
8	110501.438100 Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich	x	762	60.000	25.000	-35.000	60.000	160.000	100.000	60.000	0	-60.000	60.000	0	-60.000	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
9	130104.414811 Zuwendungen und Zuschüsse Dritter für die Aufforstung		Neu	0	40.000	40.000										Kostenbeteiligung Dritter an Aufforstungsmaßnahmen siehe: 130104.549964
10	130501.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		904	600.350	533.350	-67.000	605.350	538.350	-67.000	610.400	588.350	-22.050	610.400	603.350	-7.050	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
11	130501.438110 Erträge aus der Auflösung von SoPo f. d. Gebührenaussgleich -Bestattungswesen-	x	904	0	40.000	40.000	0	40.000	40.000							Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
	Summe Erträge			4.212.550	4.155.250	-57.300	4.678.550	4.640.100	-38.450	4.878.150	4.792.250	-85.900	5.074.050	4.988.550	-85.500	
	Aufwendungen															
12	010601.542915 Kosten für Dienstleistungen durch Externe		116	36.000	40.100	4.100	25.000	29.100	4.100	25.000	29.100	4.100	25.000	29.100	4.100	Nutzung des Prozesses zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes vom Zweckverband Kommunale ADV-Anwedergemeinschaft West (KAAW)
13	030101.531726 Weiterleitung d. Mittel f. Ganztagschulen an Kooperationspartner		302	1.821.100	1.871.100	50.000	1.906.800	2.006.800	100.000	2.021.000	2.121.000	100.000	2.140.450	2.240.450	100.000	Mehrkosten OGS Träger siehe Vorlage 2023/0388
14	0302xx.523700 Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an private Unternehmen			224.300	290.300	66.000	219.150	285.150	66.000	219.400	285.400	66.000	224.700	290.700	66.000	Mehrkosten OGS Träger Personal Küchenkräfte siehe Vorlage 2024/0025, im Haushaltsplan den einzelnen Schulen zugeordnet
15	060104.533103 Förderung des Jugendschutzes		546	7.500	12.500	5.000	7.500	12.500	5.000	2.500	7.500	5.000	2.500	7.500	5.000	Einführung des "Drobs-Mobils", siehe Vorlage 2023/0397/1, Beschluss KJF vom 24.01.2024
16	060701.531810 Vertragl. Zugesicherter Zusch. An Tageseinrichtungen		618				835.100	863.200	28.100	898.000	965.400	67.400	922.350	989.750	67.400	Erhöhter Eigenanteil KiTa Auf dem Jakob Vorlage 2024/0020
17	060701.531829 Zuschuss an Kindertageseinrichtungen für Ausbau (Weiterleitung) (Rechnungsabgrenzung)	x	618	233.350	234.650	1.300	233.350	234.650	1.300	241.500	244.650	3.150	241.500	244.650	3.150	Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen
18	060701.531830 Zuschuss an KiTas f. Ausbau städtischer Eigenanteil (Rechnungsabgrenzung)	x	618	87.000	87.200	200	87.000	87.200	200	65.300	65.650	350	65.300	65.650	350	Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen
19	060703.501200 Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte		630				669.950	718.100	48.150	683.350	800.100	116.750	697.000	816.100	119.100	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste siehe 060705.501200
20	060703.502200 Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte		630				51.650	55.400	3.750	52.700	61.750	9.050	53.750	63.000	9.250	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste siehe 060705.502200
21	060703.503200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung tariflich Beschäftigte		630				141.100	151.050	9.950	143.900	168.000	24.100	146.800	171.400	24.600	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste siehe 060705.503200
22	060705.501200 Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte		638				318.750	182.300	-136.450	325.150	0	-325.150	331.650	0	-331.650	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste
23	060705.502200 Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte		638				24.600	14.050	-10.550	25.100	0	-25.100	25.600	0	-25.600	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste
24	060705.503200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung tariflich Beschäftigte		638				67.300	38.500	-28.800	68.650	0	-68.650	70.000	0	-70.000	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste



1. Änderungsliste

Finanzplan

	Kalkulation der Abfallgebühren
	Kalkulation der Bestattungsgebühren
	Kalkulation der Entwässerungsgebühren
	Änderungen nach HUFA

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2024			2025			2026			2027			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
Einzahlungen															
1	010601.648200 Kostenerstattungen von Gemeinden	119	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	Höhere Anzahl an Vergabeverfahren für andere Kommunen im Kreis Warendorf
2	030501.614155 Zuweisung vom Land für G9	374	9.750	14.100	4.350										Belastungsausgleichbescheide zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium vom 04.01.2024
3	030502.614155 Zuweisung vom Land für G9	387	6.450	9.250	2.800										Belastungsausgleichbescheide zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium vom 04.01.2024
4	100501.665100 Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und aus Beteiligungen	726	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	Keine Gewinnausschüttung der BWG zu erwarten
5	110501.614100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	765	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
6	110501.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	765	3.484.300	3.470.250	-14.050	3.728.200	3.643.800	-84.400	3.914.600	3.936.000	21.400	4.110.500	4.117.300	6.800	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
7	130501.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	907	600.350	533.350	-67.000	605.350	538.350	-67.000	610.400	588.350	-22.050	610.400	603.350	-7.050	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
Summe Einzahlungen			4.152.550	4.050.250	-102.300	4.385.250	4.205.450	-179.800	4.576.700	4.547.650	-29.050	4.772.600	4.743.950	-28.650	
Auszahlungen															
8	010601.742915 Kosten für Dienstleistungen durch Externe	120	36.000	40.100	4.100	25.000	29.100	4.100	25.000	29.100	4.100	25.000	29.100	4.100	Nutzung des Prozesses zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes vom Zweckverband Kommunale ADV-Anwergemeinschaft West (KAAW)
9	030101.731726 Weiterleitung d. Mittel f. Ganztagschulen an Kooperationspartner	307	1.821.100	1.871.100	50.000	1.906.800	2.006.800	100.000	2.021.000	2.121.000	100.000	2.140.450	2.240.450	100.000	Mehrkosten OGS Träger siehe Vorlage 2023/0388
10	0302xx.723700 Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an private Unternehmen		224.300	290.300	66.000	219.150	285.150	66.000	219.400	285.400	66.000	224.700	290.700	66.000	Mehrkosten OGS Träger Personal Küchenkräfte siehe Vorlage 2024/0025, im Haushaltsplan den einzelnen Schulen zugeordnet
11	060104.733103 Förderung des Jugendschutzes	549	7.500	12.500	5.000	7.500	12.500	5.000	2.500	7.500	5.000	2.500	7.500	5.000	Einführung des "Drobs-Mobils", siehe Vorlage 2023/0397/1, Beschluss KJF vom 24.01.2024
12	060701.731810 Vertragl. Zugesicherter Zusch. An Tageseinrichtungen	623				835.100	863.200	28.100	898.000	965.400	67.400	922.350	989.750	67.400	Erhöhter Eigenanteil KiTa Auf dem Jakob Vorlage 2024/0020
13	060703.701200 Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte	633				669.950	718.100	48.150	683.350	800.100	116.750	697.000	816.100	119.100	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste siehe 060705.701200
14	060703.702200 Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	633				51.650	55.400	3.750	52.700	61.750	9.050	53.750	63.000	9.250	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste siehe 060705.702200
15	060703.703200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherug tariflich Beschäftigte	633				141.100	151.050	9.950	143.900	168.000	24.100	146.800	171.400	24.600	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste siehe 060705.703200
16	060705.701200 Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte	640				318.750	182.300	-136.450	325.150	0	-325.150	331.650	0	-331.650	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste
17	060705.702200 Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	640				24.600	14.050	-10.550	25.100	0	-25.100	25.600	0	-25.600	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste
18	060705.703200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherug tariflich Beschäftigte	640				67.300	38.500	-28.800	68.650	0	-68.650	70.000	0	-70.000	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste
19	060705.741100 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	640							50	0	-50				Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste
20	110501.724100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	765	38.000	30.000	-8.000	40.000	32.000	-8.000	40.000	32.000	-8.000	40.000	32.000	-8.000	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
21	110501.728046 Aktionstag "Beckum putzt sich raus" (Sachaufwand)	Neu	0	3.000	3.000	0	3.500	3.500	0	4.000	4.000	0	4.500	4.500	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
22	110501.728100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	765	3.800	3.500	-300	4.000	3.800	-200	4.200	4.000	-200	4.500	4.200	-300	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
23	110501.728108 Entgelte a. d. Abfuhrunternehmen	765	997.050	967.450	-29.600	1.066.850	1.124.500	57.650	1.120.150	1.180.800	60.650	1.176.200	1.239.800	63.600	Gebührenkalkulation Abfallgebühren



1. Änderungsliste

Investitionen

	Kalkulation der Abfallgebühren
	Kalkulation der Bestattungsgebühren
	Kalkulation der Entwässerungsgebühren
	Änderungen nach HUFA

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2024			2025			2026			2027			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1	060701.681107 Zuw. Land f. Ausbau zur Weiterleitung / passivierb. Zuw.	624				982.550	998.300	15.750						Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen	
2	130104.681700 Investitionszuwendungen von privaten Unternehmen	Neu	0	40.000	40.000									Kostenbeteiligung Dritter an Aufforstungsmaßnahmen siehe: 130104.783264	
3	InvestNr. : 00010017, 030101.681114 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung	Neu	0	330.400	330.400	0	330.400	330.400	0	495.600	495.600			Belastungsausgleichbescheide zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium vom 04.01.2024 über 330.403,60 €	
4	InvestNr. : 1044, 120101.681100 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen v. Land f. Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	788	28.000	0	-28.000									Verzicht auf Radzahlstellen, Beschluss STEA vom 23.01.2024, Beschluss vom BAU (01.02.2024) steht noch aus	
5	InvestNr. : 10680002, 120101.681100 Investitionszuwendungen vom Land	Neu	0	12.550	12.550	0	15.100	15.100	0	11.650	11.650			Zuwendungsbescheid vom 08.12.2023 Straße Kirchplatz St. Stephanus	
6	InvestNr. : 10680004, 120101.681108 Einz. Kirchplatz ohne Nördlicher Weg	Neu	0	188.450	188.450	0	226.900	226.900	0	135.350	135.350			Zuwendungsbescheid vom 08.12.2023 Kirchplatz St. Stepahnus	
7	InvestNr. : 1102, 120101.681100 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen v. Land f. Straßen Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	794	311.400	92.900	-218.500									Erneuerung Wirtschaftsweg 18, Anpassung an neue Kostenberechnung	
	Summe Einzahlungen		339.400	664.300	324.900	982.550	1.570.700	588.150	0	642.600	642.600	0	0	0	
	Auszahlungen														
8	060701.781704 Zuschuss an Kitas f. Ausbau (aktivierbare Zuwendung)	624				982.600	998.350	15.750						Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen	
9	060701.781707 Zuschuss an Kitas f. Ausbau städtischer Eigenanteil (aktivierbare Zuwendung)	624				358.150	359.900	1.750						Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen	
10	130104.783264 Waldbestand Aufforstung (Festwert)	864	1.000	60.000	59.000									Aufforstungsmaßnahmen siehe 130401.681700	
11	InvestNr. : 1044, 120101.78520 AiB - Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen-	788	43.000	3.000	-40.000									Verzicht auf Radzahlstellen, Beschluss STEA vom 23.01.2024, Beschluss vom BAU (01.02.2024) steht noch aus	
12	InvestNr. : 1099, 120101.78520 AiB - Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen-	793												Sperrvermerk: Gesonderte Freigabe der Mittel durch Ausschuss für Stadtentwicklung notwendig. Beschluss STEA vom 23.01.2024, Beschluss BAU (01.02.2024) steht noch aus	
13	InvestNr. : 1100, 120101.78520 AiB - Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen-	794												Sperrvermerk: Gesonderte Freigabe der Mittel durch Ausschuss für Stadtentwicklung notwendig. Beschluss STEA vom 23.01.2024, Beschluss BAU (01.02.2024) steht noch aus	
14	InvestNr. : 1102, 120101.785200 AiB -Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen-	794	552.000	155.000	-397.000									Erneuerung Wirtschaftsweg 18, Anpassung an neue Kostenberechnung	
15	InvestNr. : 3004, 120101.785200 AiB - Straßen, Wege Plätze, Verkehrslenkungsanlagen -	Neu	0	25.000	25.000									Planung Dorfplatz Roland, Beschluss STEA vom 23.01.2024	
	Summe Auszahlungen		596.000	243.000	-353.000	1.340.750	1.358.250	17.500	0	0	0	0	0	0	
	Summe Einzahlungen				324.900			588.150			642.600			0	
	Summe Auszahlungen				-353.000			17.500			0			0	

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben *	56.404.642,79	53.679.500	56.080.500	57.572.300	59.322.400	60.391.450
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen *	37.371.201,89	30.457.800	39.352.650	38.495.400	42.652.650	44.671.700
3	+ Sonstige Transfererträge *	1.466.920,69	1.823.500	2.454.500	2.199.500	2.199.500	2.044.500
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte *	14.361.423,15	15.106.800	15.835.500	16.157.950	16.346.400	16.599.600
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte *	888.365,51	1.042.100	1.115.100	1.107.900	1.107.900	1.081.650
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen *	2.541.266,64	2.131.400	2.394.150	2.131.900	2.075.450	2.117.500
7	+ Sonstige ordentliche Erträge *	4.996.079,55	3.976.600	5.357.450	4.471.450	4.147.800	3.613.050
8	+ Aktivierte Eigenleistungen *	507.001,71	115.600	163.500	163.500	163.500	163.500
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	118.536.901,93	108.333.300	122.753.350	122.299.900	128.015.600	130.682.950
11	- Personalaufwendungen *	24.946.669,16	25.866.150	29.464.200	29.185.400	29.386.250	30.045.450
12	- Versorgungsaufwendungen *	3.384.470,26	3.121.600	4.416.950	3.295.250	3.314.950	3.334.750
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen *	20.323.513,86	21.504.050	22.796.050	22.278.300	22.608.150	22.829.450
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.289.733,88	7.550.250	7.384.550	7.791.350	7.778.550	7.940.900
15	- Transferaufwendungen *	51.824.890,82	50.074.650	56.429.700	60.631.350	62.773.050	64.253.900
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen *	5.890.786,76	6.255.550	6.822.950	6.313.800	6.155.850	6.107.300
17	= Ordentliche Aufwendungen	113.660.064,74	114.372.250	127.314.400	129.495.450	132.016.800	134.511.750
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	4.876.837,19	-6.038.950	-4.561.050	-7.195.550	-4.001.200	-3.828.800
19	+ Finanzerträge *	587.852,50	579.800	558.150	558.150	558.150	558.150
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	43.948,05	58.600	478.050	727.450	1.116.550	1.653.300
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	543.904,45	521.200	80.100	-169.300	-558.400	-1.095.150
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	5.420.741,64	-5.517.750	-4.480.950	-7.364.850	-4.559.600	-4.923.950
23	+ Außerordentliche Erträge	-103.852,44	2.333.900	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	-103.852,44	2.333.900	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	5.316.889,20	-3.183.850	-4.480.950	-7.364.850	-4.559.600	-4.923.950
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	5.316.889,20	-3.183.850	-4.480.950	-7.364.850	-4.559.600	-4.923.950
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	10.078,65	0	0	0	0	0
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	5.701,89	0	0	0	5.439.500	0
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
33	= Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	4.376,76	0	0	0	-5.439.500	0
Nachrichtlich: Interne Leistungsverrechnung							
	Ertrag aus internen Leistungsverrechnungen *	3.360.862,28	4.681.650	5.126.550	5.219.250	5.317.050	5.436.650
	Aufwand aus internen Leistungsverrechnungen *	3.360.862,28	4.684.800	5.126.550	5.219.250	5.317.050	5.436.650

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	VE 2025-2030 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	56.684.690,45	53.679.500	56.080.500	0	57.572.300	59.322.400	60.391.450
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen *	32.754.562,92	26.647.200	35.093.550	0	34.618.250	39.019.200	41.086.500
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	1.321.772,22	1.723.500	2.354.500	0	2.099.500	2.099.500	1.944.500
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.619.786,52	13.508.100	14.565.600	0	14.753.050	15.134.700	15.367.200
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	884.448,69	1.042.100	1.115.100	0	1.107.950	1.107.950	1.081.700
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.494.612,62	2.124.050	2.385.700	0	2.122.450	2.065.450	2.107.450
7	+ Sonstige Einzahlungen	2.517.643,68	2.176.150	2.387.900	0	2.387.900	2.348.100	2.336.400
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	587.853,22	579.800	558.150	0	558.150	558.150	558.150
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	109.865.370,32	101.480.400	114.541.000	0	115.219.550	121.655.450	124.873.350
10	– Personalauszahlungen	22.379.815,58	23.750.350	26.333.900	0	26.731.500	27.085.950	27.610.300
11	– Versorgungsauszahlungen	3.257.956,20	3.198.750	3.395.500	0	3.454.100	3.513.900	3.574.900
12	– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen *	18.858.437,47	21.467.350	22.753.500	0	22.240.950	22.570.800	22.794.050
13	– Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	42.551,62	108.600	478.050	0	727.450	1.116.550	1.653.300
14	– Transferauszahlungen	50.030.972,68	49.752.600	55.964.300	0	60.042.700	62.138.050	63.604.000
15	– Sonstige Auszahlungen *	4.971.378,45	5.797.400	6.315.300	0	5.854.950	5.631.700	5.564.800
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	99.541.112,00	104.075.050	115.240.550	0	119.051.650	122.056.950	124.801.350
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	10.324.258,32	-2.594.650	-699.550	0	-3.832.100	-401.500	72.000
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen *	6.173.709,81	9.490.750	10.604.700	0	10.680.350	8.035.600	6.596.200
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen *	438.668,41	2.603.900	3.956.200	0	1.525.050	758.600	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	200.000	400.000	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten *	563.197,48	609.850	1.635.200	0	1.214.700	630.300	1.500
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	46.427,81	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.222.003,51	12.904.500	16.596.100	0	13.420.100	9.424.500	6.597.700
24	– Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden *	1.580.037,94	1.182.000	2.063.800	0	832.000	582.000	582.000
25	– Auszahlungen für Baumaßnahmen *	7.150.776,54	12.727.050	13.632.600	33.810.000	12.037.850	18.301.750	16.713.750
26	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen *	3.123.887,31	3.435.250	3.308.300	1.925.000	3.279.000	2.618.250	2.064.600
27	– Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen *	1.211.717,01	1.250.000	1.250.000	0	1.250.000	1.250.000	1.250.000
28	– Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen *	838.246,31	2.380.000	2.731.250	2.050.750	2.419.500	331.250	331.350
29	– Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.904.665,11	20.974.300	22.985.950	37.785.750	19.818.350	23.083.250	20.941.700
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-6.682.661,60	-8.069.800	-6.389.850	-37.785.750	-6.398.250	-13.658.750	-14.344.000
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	3.641.596,72	-10.664.450	-7.089.400	-37.785.750	-10.230.350	-14.060.250	-14.272.000
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen *	10.572,97	6.450	6.389.850	0	6.398.250	13.658.750	14.344.000
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.650.000,00	0	905.950	0	4.155.900	911.650	704.750
35	– Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	0	206.400	0	323.800	510.150	776.750
36	– Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.650.000,00	0	0	0	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	10.572,97	6.450	7.089.400	0	10.230.350	14.060.250	14.272.000

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	VE 2025-2030 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	3.652.169,69	-10.658.000	0	-37.785.750	0	0	0
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	15.280.360,15	0	0	0	0	0	0
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	643.221,60	0	0	0	0	0	0
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38,39,40)	15.923.581,75	0	0	0	0	0	0



Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist – Antrag der FDP-Fraktion vom 03.01.2024 zur Schul-/ Bildungspauschale und zum globalen Minderaufwand

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

30.01.2024 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

27.02.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 03.01.2024 beantragt die FDP-Fraktion

1. dass die Schul- und Bildungspauschale von rund 1,36 Millionen Euro aus dem Finanzplan in den Ergebnisplan des Etats 2024 transferiert werden soll und
2. dass ein globaler Minderaufwand von 1 Prozent der ordentlichen Aufwendungen (1.274.970 Euro) auf Grundlage von § 75 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Jahr 2024 vorgesehen werden soll.

Die FDP-Fraktion sieht bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen die Möglichkeit, die ihrerseits vorgeschlagene Minderung der vorgeschlagenen Steuererhöhungen zu kompensieren und die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu reduzieren.

Zu Details wird auf den als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag der FDP-Fraktion verwiesen.

Die Verwaltung nimmt zu den Anträgen wie folgt Stellung:

Schul- und Bildungspauschale

Der Einsatz der Schul- und Bildungspauschale ist im Ergebnisplan zulässig, soweit die durch gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.06.2020 vorgesehene Verwendung sichergestellt werden kann.

In dem Erlass sind insbesondere folgende zulässige Verwendungen benannt: Bau und Erwerb von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen, Modernisierung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen und raumbildende Ausbauten, Einrichtung und Ausstattung von Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen, Instandsetzung von Schulgebäuden sowie Miete und Leasing von Schulgebäuden. Ein Ansparen der Schul- und Bildungspauschale ist zulässig. Zu erkennen ist, dass der Schwerpunkt der Verwendungsmöglichkeiten bei investiven Zwecken liegt. Eine Verwendung im Ergebnisplan könnte gleichwohl – bei entsprechender Beschlussfassung – nach Auffassung der Verwaltung rechtmäßig gewährleistet werden. Im Jahresabschluss 2024 müssten eine finale Prüfung und eine gegebenenfalls angepasste Verbuchung erfolgen.

Der Entwurf des Haushaltes 2024 sieht die Verwendung der Schul- und Bildungspauschale bislang als Sonderposten für Investitionsprojekte (insbesondere Neubau der Sonnenschule) vor. Die entsprechend der mehrjährigen Abschreibungsdauer der Investitionsprojekte über mehrere Jahre erfolgende Auflösung der Sonderposten generiert einen Ertrag, über den die aufwandwirksamen Abschreibungen anteilig gegenfinanziert werden können und so Folgejahre entlasten würden. Bei einer Verwendung im Ergebnisplan wäre diese Verwendung ausgeschlossen und die sogenannte „Netto-Belastung“ aus Abschreibungen würde künftig steigen. Durch die Verwendung der Schul- und Bildungspauschale im Ergebnisplan wird diese „sofort verbraucht“.

Die beschriebene denkbare Maßnahme der einmaligen Aufnahme in den Ergebnisplan führt zu keiner Veränderung der Veranschlagung der Schul- und Bildungspauschale unter dem Produktkonto 160101.681111 – Landeszuweisung (Schul- und Bildungspauschale) – im investiven Teils des Finanzplans und damit – ceteris paribus – der eingeplanten Kreditermächtigung für Investitionen. Eine Veranschlagung im Ergebnisplan unter 160101.414128 – Zuweisungen Land (Schulpauschale) – wäre im Falle der Beschlussfassung zu ergänzen.

Allerdings würde – ceteris paribus – eine Reduzierung der vorgeschlagenen und eingeplanten Steuererhöhungen zu steigenden Liquiditätskreditaufnahmen führen, da kein die nicht oder nicht vollständig vorgenommenen Steuererhöhungen ersetzender Liquiditätszufluss/-minderabfluss erreicht werden kann.

Globaler Minderaufwand

§ 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW lautet derzeit wie folgt:

„Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).“

Die Landesregierung schlägt im Rahmen des Entwurfes für ein Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) eine Verschiebung und inhaltliche Anpassung der Regelung zum globalen Minderaufwand vor.

So soll der Regelungsinhalt in § 78 Absatz 3 (neu) GO NRW mit folgendem Wortlaut verschoben werden:

„Kann der Ausgleich des Jahresergebnisses unter Berücksichtigung von Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, kann im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (globaler Minderaufwand); anstelle o-der zusätzlich kann die Ausgleichsrücklage verwendet werden.“

Künftig soll somit ein pauschaler Minderaufwand von bis zu 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen berücksichtigt werden dürfen, die heute notwendige Angabe der zu kürzenden Teilpläne soll entfallen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die FDP-Fraktion auf diese geplante Neuregelung Bezug nehmen will, da kein Vorschlag der zu kürzenden Teilpläne des Haushaltes unterbreitet wird. Die Berücksichtigung eines pauschalen Minderaufwandes führt tatsächlich nur zu einer Verbesserung der Ergebnisplanung und nicht der Finanzplanung, da durch diese Maßnahme keine zusätzliche Liquidität generiert werden kann. Die Muster für die Finanzplanung sehen eine Zeile zur Berücksichtigung des globalen Minderaufwands dementsprechend auch nicht vor. Die obigen Ausführungen zu den Auswirkungen einer Reduzierung der vorgeschlagenen und eingeplanten Steuererhöhungen gelten insbesondere mit Blick auf die Liquiditätskreditaufnahmen entsprechend.

Ferner sehen weder die Muster für die Ergebnis- noch für die Finanzrechnung entsprechende Zeilen für den Ausweis des globalen Minderaufwands vor. In der Ergebnis- und Finanzrechnung zeigt sich, wie sich die einzelnen Positionen tatsächlich entwickelt haben. Deutlich wird, dass es sich um eine „pauschale Planungshilfe“ handelt, die der Darstellung eines besseren Jahresergebnisses in der Ergebnisplanung dienen soll.

Ob und in welcher Höhe im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltes der eingeplante globale Minderaufwand tatsächlich erreicht werden kann, ist fraglich. Die vorgeschlagene Kürzung von 1 Prozent der ordentlichen Aufwendungen kann nicht 1:1 pauschal auf alle Positionen des Ergebnisplans – insbesondere auf diejenigen Aufwendungen, die der Höhe nach feststehen – ausgeweitet werden. Folglich wäre der Minderaufwand zusätzlich bei anderen Positionen zu erwirtschaften, um insgesamt die vorgeschlagenen 1.274.970 Euro zu erreichen. Dies würde die übrigen Positionen – insbesondere diejenigen ohne rechtliche Leistungsverpflichtung – deutlich oberhalb von 1 Prozent belasten.

Nur beispielhaft seien benannt:

Produktkonto	Bezeichnung	Ansatz 2024 in Euro	davon 1 Prozent in Euro
160101.537200	Allgemeine Umlagen an Gemeindeverbände/ Kreisumlage	22.214.250	222.142,50
060701.531808/ 060701.531810/ 060701.533101	Zuschüsse Kindertagesein- richtungen/Kindertages- pflege	16.019.550	160.195,50

Eine Auswertung aus den Jahren 2020 bis 2023 (Prognose) ergibt zudem, dass der ordentliche Aufwand durchweg oberhalb der fortgeschriebenen Planung abschloss. Diese Überschreitungen der Planwerte konnten in den Jahren 2020 bis 2022 durch überproportional steigende Erträge inklusive der Aktivierung von Corona-/Schäden aus dem Krieg gegen die Ukraine-Belastungen ausgeglichen werden. Für das Jahr 2023 ist der Jahresabschluss abzuwarten.

Jahr	Ansatz in Euro	fortgeschriebener Ansatz in Euro	Ist-Ergebnis in Euro	Differenz (fort- geschriebener Ansatz ./ Ist-Er- gebnis) in Euro
2020	100.721.000,00	101.490.850,82	103.863.152,14	2.372.301,32
2021	103.970.050,00	104.764.780,63	105.882.126,03	1.117.345,40
2022	107.368.200,00	109.592.655,12	113.660.064,74	4.067.409,62
2023 (Prog- nose)	114.372.250,00	116.913.623,70	123.522.908,28	6.609.284,58

Sollte gleichwohl eine derartige Festsetzung erfolgen, wäre – auch unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung – durch die Verwaltung zu prüfen, welche Aufwendungen mit einer Mittelbewirtschaftungssperre belegt werden können, um sicherzustellen, dass das Planungsziel erreicht werden kann. Es wird bezweifelt, dass dies – insbesondere zu Beginn des Jahres – ohne gravierende Einschränkungen der Leistungserfüllung gegenüber der Bürgerschaft erreicht werden kann. Wahrscheinlich wären dies insbesondere Positionen, die keiner rechtlichen Leistungsverpflichtung unterliegen.

Abschließend wird der Ansatz eines globalen Minderaufwandes seitens der Verwaltung auch nicht für erforderlich gehalten, da derzeit davon auszugehen ist, dass der Haushalt auch ohne einen derartigen Ansatz genehmigungsfähig aufgestellt werden kann.

Anlage(n):

Antrag der FDP-Fraktion vom 03.01.2024

Freie Demokraten



Ratsfraktion
Beckum **FDP**

Timo Przybylak
FDP-Fraktionsvorsitzender
Alleestraße 1
59269 Beckum

Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 03.01.2024

Haushaltsplanentwurf 2024 – Verbesserungen im Ergebnisplan.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

die FDP-Fraktion hat sich intern mit dem Haushaltsplanentwurf 2024 in einer ersten Sitzung auseinandergesetzt. Die eingeplanten Steuererhöhungen im Etatentwurf der Verwaltung für das Jahr 2024 belasten die Bürger/Bürgerinnen und Unternehmen. Mit diesem Antrag verfolgen wir den Zweck, die Belastungen abzumildern.

Unsere Vorschläge für eine Abmilderung der Belastungen bzw. eine verminderte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage sind wie folgt:

1. Die Schul-/Bildungspauschale in Höhe von rund 1,36 Mio. Euro soll aus den Finanzplan in den Ergebnisplan des Etats 2024 transferiert werden.
2. Es soll ein globaler Minderaufwand in Höhe von 1% der ordentlichen Aufwendungen (1.274.970 Euro) eingeplant werden auf Grundlage des § 75 Absatz 2 GO NRW. Diese Veranschlagung bedeutet eine Verbesserung im Ergebnisplan in benannter Höhe.

Begründung:

Mit diesem Antrag wollen wir als FDP-Fraktion zum einen die Minderreinnahmen aufgrund unseres Antrages betreffend der abgemilderten Steuererhöhungen

kompensieren und darüber hinaus die aktuell geplante Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (4,62 Mio. Euro) reduzieren.

Durch diese beiden Ansätze kann eine Verbesserung im Ergebnisplan von insgesamt 2,635 Mio. Euro erzielt werden, bzw. die Ausgleichsrücklage weniger in Anspruch genommen werden. Diese beiden Maßnahmen haben somit einen direkten Einfluss auf die geplanten Steueranpassungen in Beckum, um sie letztlich deutlich abzumildern.

Gleichfalls sehen wir dadurch die Möglichkeit, die von der Verwaltung geplanten Steuererhöhungen im Haushaltsentwurf abzumildern. Hier verweise ich auf unseren Antrag „Haushaltsplanentwurf 2024 – Steuererhöhungen abmildern. Grundsteuer A und B auf fiktive Hebesätze des Landes NRW festsetzen, Gewerbesteuer nicht erhöhen.“, vom 03.01.2024.

Die mit den geringeren Steuerhebesätzen verbundenen liquiden Mindereinnahmen gilt es im weiteren Verlauf der Etatberatungen zu kompensieren, hierzu werden wir als FDP-Fraktion noch konkrete Vorschläge einreichen.

Mit freundlichen Grüßen,



Timo Przybylak
(FDP Fraktionsvorsitzender)



Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist – Keine Kreditermächtigung 2024 – realitätsnahen Ansatz bei den Auszahlungen für die Investitionstätigkeit bilden – Antrag der FDP-Fraktion vom 12.01.2024

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
30.01.2024 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
27.02.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum
07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 12.01.2024 beantragt die FDP-Fraktion, gemeinsam mit Verwaltung und Politik einen realitätsnahen Ansatz bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeiten unter den im Antrag genannten Prämissen – Festlegung eines Gesamtbudgets, das im Anschluss nach personell Schaffbarem und finanziell Machbarem priorisiert wird – zu erarbeiten.

Zu Details wird auf den als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag der FDP-Fraktion verwiesen.

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Entwurf des Haushaltes 2024 enthält aus Sicht der Verwaltung eine nachvollziehbare Priorisierung. Die aufgeführten Investitionsmaßnahmen sind grundsätzlich einerseits notwendig, um die erforderliche Weiterentwicklung der Stadt Beckum voranzutreiben. Andererseits wird im Entwurf des Haushaltes 2024 die finanzielle Belastung für Bürgerinnen und Bürger sowie für die heimische Wirtschaft auf ein vertretbares Maß beschränkt. Veränderungen der vorgenommenen Priorisierung sind im Rahmen der politischen Beratungen des Haushaltes möglich.

Entsprechende konkrete Anträge der Fraktionen, einzelne Investitionsmaßnahmen betreffend, würden durch die Verwaltung bewertet und selbstredend zur Beschlussfassung gestellt.

Ob und in welchem Umfang sich die – als grundsätzlich umsetzbar eingeschätzte – Planung im Rahmen der Ausführung des Haushaltes 2024 tatsächlich realisieren lässt, hängt von zahlreichen – teilweise im Vorfeld nur schwer zu kalkulierenden – Einflussfaktoren ab. Zu nennen sind hier beispielsweise die personelle Situation in der Verwaltung. So führt beispielsweise ein längerer krankheitsbedingter Ausfall von Beschäftigten in der Regel zu Verzögerungen bei der Projektbearbeitung, da entsprechende „Reservekapazitäten“ nicht vorgehalten werden können. Im Rahmen des Grundstücksmanagements hängt die Realisierung der Ansatzbildung nicht zuletzt von der Marktverfügbarkeit entsprechender Angebote, der Verkaufsbereitschaft der heutigen Eigentümerinnen und Eigentümer und deren Kaufpreisvorstellungen ab. Bei den Bauprojekten hängt die Realisierung entscheidend von der Verfügbarkeit entsprechender Fachfirmen und dem zeitgerechten Eingang wirtschaftlicher Angebote ab. Nicht zuletzt ist die Frage des Mittelabflusses an den zeitnahen Eingang von Rechnungen der Leistenden gebunden. Die bestehenden Unwägbarkeiten sind aus Sicht der Verwaltung jedoch kein Grund, auf eine Veranschlagung der genannten Investitionen zu verzichten, da diese – wie ausgeführt – als notwendig, angemessen und verhältnismäßig beurteilt werden.

Zur Höhe der Ermächtigungsübertragungen aus den Vorjahren ist darauf hinzuweisen, dass hier angesichts des volatilen Marktumfeldes auch Ermächtigungsübertragungen vorgenommen wurden, um auf etwaige Preissteigerungen reagieren zu können sowie um, insbesondere im Grundstücksmanagement, möglichst jederzeit handlungsfähig zu sein.

Nachrichtlich wird darauf verwiesen, dass die Vornahme von Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2023 – bei Annahme der Beanspruchung dieser im Jahr 2024 – keinen Einfluss auf den Saldo der Finanzrechnung – die eine „Ist-Rechnung“ ist – haben wird. Allerdings können Ermächtigungsübertragungen nicht durch eine Investitionskreditermächtigung finanziert werden. Sie wären – soweit man auf die Einräumung einer Investitionskreditermächtigung verzichten würde – bei ansonsten unveränderter Haushaltsausführung – durch Liquiditätskreditaufnahmen zu finanzieren, soweit die zum 31.12.2023 noch vorhandene Liquidität hierzu nicht ausreicht. Dieses Szenario stellt aus Sicht der Verwaltung keine günstige Alternative dar. Insbesondere langlebige Investitionsgüter sollten zumindest mit der Chance auf eine eher langfristig abgesicherte Finanzierung hinterlegt werden.

Nicht zuletzt muss darauf hingewiesen werden, dass durch die Einplanung einer Kreditermächtigung noch keine Kreditaufnahme erfolgt ist. Insbesondere durch den Entwurf des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wird deutlich, dass künftig mehr die Haushaltsausführung und der Jahresabschluss als die Haushaltsplanung im Fokus der Betrachtung stehen werden. Über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer Investitionskreditermächtigung wird erst im Rahmen der Ausführung des Haushaltes 2024 in Ansehung der aktuellen Liquiditätssituation der Stadtkasse, dem aktuellen sowie dem prognostizierten Stand der Haushaltsausführung durch den Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zu befinden sein. Die Haushaltsplanung berücksichtigt dementsprechend eine Aufnahme erst zur Jahresmitte.

Anlage(n):

Antrag der FDP-Fraktion vom 12.01.2024

Freie Demokraten



Ratsfraktion
Beckum **FDP**

Timo Przybylak
FDP-Fraktionsvorsitzender
Alleestraße 1
59269 Beckum

Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 12.01.2024

Haushaltsplanentwurf 2024 | Keine Kreditaufnahme in 2024 – realitätsnahen Ansatz bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeiten bilden.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

wie aus der Beantwortung der Verwaltung auf unsere Anfrage vom 04.01.2024 ersichtlich wird, weichen im Zeitraum von 2020 bis 2022 die fortgeschriebenen Ansätze der Auszahlungen für Investitionstätigkeiten erheblich von den tatsächlichen Ist-Ergebnissen ab. Der Durchschnitt der Abweichung beträgt in diesem Zeitraum gerundet 14,08 Mio. und für die Haushaltswirtschaft 2023 wird erwartet, dass die Differenz zwischen fortgeschriebenem Ansatz und der Prognose schon rund 14,47 Mio. Euro (fortgeschriebener Ansatz 38,23 Mio. Euro und Prognose von 23,76 Mio. Euro für Auszahlungen für Investitionstätigkeiten) sein wird. In der Vergangenheit war zudem zu beobachten, dass auch die Prognose nicht erreicht wurde und das Ist-Ergebnis der Auszahlungen für Investitionstätigkeiten noch weit darunter lag. Einfach beschrieben, wir nehmen uns mehr vor als das, was wir realistisch umsetzen können.

Für das Jahr 2024 sind im Haushaltsplan für Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten 23.338.950 Euro veranschlagt, hinzu kommen noch vorgesehene

Ermächtigungsübertragungen für nicht umgesetzte Maßnahmen aus dem Jahr 2023, welche ja so umfangreich sein sollen, dass Sie die vorhandene Liquidität von 6,6 Mio. Euro komplett benötigen sollen. Es ist also mindestens ein Gesamtinvestitionsvolumen von 29,94 Mio. Euro im Jahr 2024, was der Verwaltung zur Verfügung steht vorhanden.

Wir stellen daher fest, dass die Haushaltsansätze der Auszahlungen für Investitionstätigkeiten erheblich von der Realität abweichen. In finanziell herausfordernden Zeiten, wie sie aktuell bei den Kommunen vorherrschen, sollten Politik und Verwaltung noch stärker bemüht sein, vorausschauend, maßvoll und durch eine realitätsnähere Priorisierung bei den Ausgaben zu handeln.

Daher muss es nach Ansicht der FDP-Fraktion für das Haushaltsjahr 2024 und den Folgejahren das Ziel sein, realitätsnähere Ansätze zu bilden.

Realitätsnähere Ansätze bedeuten, was kann die Verwaltung wirklich mit dem vorhandenen Personal an Projekten schaffen und was ist aktuell finanziell machbar. Alle Investitionen müssen in einen Topf, wieviel Projekte sind in Umsetzung aus dem Vorjahr, wie viele noch gar nicht begonnen und was ist darüber hinaus an neuen Projekten für 2024 schaffbar. Einige Investitionen werden für 2024 nicht realistisch zu schaffen sein, bzw. werden nicht im Jahr 2024 kassenwirksam. Ein strukturell ausgeglichener Haushalt muss aus der Sicht der FDP-Fraktion daher machbar sein.

Die FDP-Fraktion ist bereit mit der Verwaltung und den anderen Fraktionen gemeinsam zu diskutieren und Projekte zu priorisieren. Vor diesem Hintergrund müssen alle geplanten Investitionen gemeinsam neu bewertet werden hinsichtlich ihrer Realisierungsmöglichkeiten im Jahr 2024.

Die FDP-Fraktion sieht so die Chance auch für 2024 und in Zukunft ausgeglichene Haushalte zu erarbeiten und auch für 2024 ohne Kreditaufnahmen auszukommen, um die finanzielle Gesamtsituation der Stadt Beckum auch in Zukunft so gut wie möglich zu gestalten und unsere Handlungsfähigkeit so gut wie möglich zum Wohle der Stadt zu bewahren.

Zudem können wir so wie im FDP-Antrag beantragt, die geplanten Steuererhöhungen bei den Grundsteuern A und B im Vergleich zum bisherigen Haushaltsplan abmildern und die Gewerbesteuer nicht erhöhen, um die Belastung unserer Bürger und der heimischen Wirtschaft so gering wie möglich zu halten.

Daher beantragt die FDP-Fraktion während der Haushaltsplanberatungen gemeinsam mit der Verwaltung und der Politik einen realitätsnahen Ansatz bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeiten unter den oben genannten Prämissen zu erarbeiten. Hier muss in einem ersten Schritt über ein realitätsnahes Gesamtbudget, was der Verwaltung zur Verfügung stehen kann veranschlagt werden und in einem zweiten Schritt die Investitionen nach dem personell schaffbaren und finanziell Machbaren priorisiert werden.

Zahlen aus der Finanzrechnung der Jahre 2020-2022:

Finanzrechnung Jahr	Fortgeschriebener Ansatz Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Ist-Ergebnis Auszahlung aus Investitionstätigkeit	Differenz Fortgeschriebener Ansatz/Ist-Ergebnis
2020	21.480.939,61 Euro	9.752.799,87 Euro	-11.728.139,74 Euro
2021	23.425.848,76 Euro	10.621.997,14 Euro	-12.803.851,62 Euro
2022	31.607.954,00 Euro	13.904.665,11 Euro	-17.703.288,89 Euro

Mit freundlichen Grüßen,



Timo Przybylak
(FDP Fraktionsvorsitzender)



Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist – Planung des Projektes Skaterpark im Aktivpark Phoenix – Antrag der FDP-Fraktion vom 19.01.2024

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Städtische Betriebe Beckum

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-4000 | baumann@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

30.01.2024 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

27.02.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 über die Modernisierung und Neueinrichtung von Skateranlagen beraten (siehe Vorlage 2023/0274 – Modernisierung und Erweiterung sowie Neueinrichtung von Skateranlagen – Anträge der CDU-Fraktion von 12.12.2021 sowie der SPD-Fraktion vom 15.01.2021 und 22.01.2023). Es wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dass im Aktivpark Phoenix eine Skateranlage errichtet und im Haushalt 2024 Haushaltsmittel für die Planung einer Skateranlage eingestellt werden sollen (siehe Niederschrift über die Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 19.09.2023).

Im Haushaltsplanentwurf 2024 wurden dementsprechend 80.000 Euro für Planungsleistungen bei dem Produktkonto 130103.785209 – Auszahlungen für Straßen- und Stadtmobiliar, Wartehäuschen, Pflanzhochbeete u. a. – unter der Investitionsnummer 0220 – Skateranlage Aktivpark Phoenix – eingestellt. Hinsichtlich der Ermittlung des Ansatzes für die Planungsleistungen hat die Verwaltung Kontakt zu anderen Kommunen aufgenommen, die jüngst vergleichbare Projekte umgesetzt haben sowie die Planungskosten für die Neubeckumer Pumptrack-Anlage zugrunde gelegt.

Mit Schreiben vom 19.01.2024 beantragt die FDP-Fraktion keine kurzfristige Planung dieses Projektes und daher für das Jahr 2024 keine Planungskosten in den Etat einzustellen. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Anlage(n):

Antrag der FDP-Fraktion

Freie Demokraten



Ratsfraktion
Beckum **FDP**

Timo Przybylak
FDP-Fraktionsvorsitzender
Alleestraße 1
59269 Beckum

Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 19.01.2024

Haushaltsplanentwurf 2024 – Projekte

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

in unseren Haushaltsberatungen hat sich eine Neubewertung von Projekten ergeben. Aus tiefster finanzpolitischer Verantwortung unserer Fraktion gilt es auch schwierige Entscheidungen zu treffen und Projekte, die bisher wünschenswert waren, neu zu bewerten bzw. zu priorisieren. Diese Schritte müssen nach Ansicht der FDP-Fraktion getan werden, um die Belastungen für unsere Bürger/Bürgerinnen, der heimischen Wirtschaft und dem Etat für 2024 so gering wie möglich zu halten. Wir verweisen zudem auf unsere Anträge, die bisher zu den Haushaltsberatungen unsererseits gestellt wurden. Aus unserer Neubewertung hat sich für genannte Projekte folgendes ergeben:

Projekt Zweirichtungsradweg Lippweg außerorts

Das gesamte Projekt ist mit 1,6 Mio. Euro im Radverkehrskonzept veranschlagt. Die FDP-Fraktion beantragt aufgrund der aktuell finanziell angespannten Haushaltslage dieses Projekt nicht weiter durch die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zu planen und auch keine Haushaltsmittel für Flächenkäufe in 2024 und auch nicht im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis 2027 einzustellen.

Begründung:

Nicht alle früher wünschenswerten Projekte des Radverkehrskonzept sind in mittelfristiger Zukunft aufgrund der aktuell angespannten Haushaltssituation

finanzierbar. Als FDP sehen wir aktuell Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept, die den innerörtlichen Teil unserer Stadt und ihren Ortsteile betreffen als prioritär umsetzbar an.

Planung Projekt Skaterpark

Als FDP-Fraktion beantragen wir keine kurzfristige Planung dieses wünschenswerten Projektes und daher für das Jahr 2024 keine Planungskosten in den Etat einzustellen.

Begründung:

Aufgrund der aktuell angespannten finanziellen Situation der Stadt Beckum musste eine Neubewertung unsererseits erfolgen. Wir haben bisher eine Planung dieses Projektes als FDP-Fraktion positiv begleitet, wohlwissend das dieses Projekt nur mit einer hohen Förderung durch Bundes- oder Landesprogramme überhaupt realisierbar wäre. Aktuell kann aber keine verbindliche Förderzusage erfolgen. Nach unserer Neubewertung macht daher eine Planung ohne vorherige zuverlässige Zusage von Fördermitteln keinen Sinn.

Wir teilen nach unserer Neubewertung die Einschätzung der Verwaltung „eine Modernisierung und Erweiterung der vorhandenen Skateranlage im Aktivpark Phoenix oder eine Neueinrichtung an anderer geeigneter Stelle durch eine Fachfirma ist aus Sicht der Verwaltung angesichts der Finanzlage der Stadt Beckum kurz- und mittelfristig nicht umsetzbar.“ (siehe Beschlussvorlage 2023/0274, Schul-, Kultur- und Sportausschuss 19.09.2023). Die Kosten für eine gesamte Umsetzung dieses Projektes würde mindestens zwischen 316.800 Euro und 450.000 Euro liegen. Im Bereich Sport und Freizeit ist für die FDP-Fraktion eine Priorisierung hinsichtlich der Realisierung der Projekte im Jahnstadion vorrangig.

Abschließend betont die FDP-Fraktion die Bereitschaft in Zukunft realitätsnähere Ansätze zu bilden, dieses soll in gemeinsamer Diskussion zwischen Politik und Verwaltung geschehen, indem alle geplanten Projekte miteinander besprochen und priorisiert werden. Als FDP-Fraktion betonen wir aber auch, dass Schulprojekte so umgesetzt werden sollen, wie bisher veranschlagt, denn Bildung hat für uns oberste Priorität.

Mit freundlichen Grüßen,



Timo Przybylak
(FDP Fraktionsvorsitzender)



Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist – Reduzierung der ordentlichen Aufwendungen im Teilergebnisplan Stadtmarketing im Haushaltsjahr 2024 – Antrag der CDU-Fraktion vom 22.01.2024

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
30.01.2024 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
27.02.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum
07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 22.01.2024 (siehe Anlage zur Vorlage) beantragt die CDU-Fraktion die ordentlichen Aufwendungen im Teilergebnisplan Stadtmarketing (Produkt 150103) im Haushaltsjahr 2024 von 938.200 Euro auf 900.000 Euro zu reduzieren. Für weitere Details wird auf den Wortlaut im Antrag verwiesen.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die höheren Ansätze für das Haushaltsjahr 2024 im Bereich der ordentlichen Aufwendungen im Teilergebnisplan Stadtmarketing (Produkt 150103) resultieren in erster Linie aus den veränderten Marktgegebenheiten. Als Folge der Corona-Pandemie hat sich gerade in der Veranstaltungsbranche mit allen dazugehörigen Gewerken die Anzahl der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer deutlich reduziert. Weniger Künstlerinnen und Künstler, aber auch Veranstaltungsdienstleisterinnen und Veranstaltungsdienstleister bedeuten höhere Preise für Programm-, Technik- und sonstige Veranstaltungskosten. Die Entwicklung zeigte sich zuletzt auch mehrfach bei den Planungen rund um das große Jubiläumswochenende zum Beckumer Stadtgeburtstag sowie den Vorbereitungen für das Stadtfest Neubeckum und die Pütt-Tage. In einigen Bereichen sind nach der Corona-Pandemie nunmehr nur noch vereinzelt Anbieterinnen und Anbieter übriggeblieben. Durch die zeitgleich aber weiterhin hohe Nachfrage nach Veranstaltungsequipment, Künstlerinnen und Künstlern et cetera ergibt sich hier ein Ungleichgewicht, das sich letztlich in einer erhöhten Preisstruktur widerspiegelt. Hinzu kommen dann auch noch die Auswirkungen, die mit der Inflation einhergehen und für zusätzliche Preissteigerungen sorgen.

Um im Jubiläumsjahr der Stadt Beckum ein ansprechendes Programm auf die Beine stellen zu können, das dem Stadtgeburtstag gerecht wird und Strahlkraft in der Region hat, ist es seitens der Verwaltung wichtig, keine Reduzierungen der Mittel vorzunehmen.

Mit Blick auf das Jubiläumsjahr anlässlich des 800. Beckumer Stadtgeburtstages sollte eine Aufwertung der bestehenden Veranstaltungsformate wie den Pütt-Tagen, des Stadtfestes Neubeckum und der Weihnachtsmärkte erfolgen. Diesem Vorhaben kann das Stadtmarketing nur dann gerecht werden, wenn die Mittel dafür wie vorgesehen bereitgestellt werden. So sind für die Aufwertung der traditionellen Veranstaltungsformate höhere Aufwendungen für dieses Jahr eingeplant worden, die dann entsprechend in den Folgejahren wieder entfallen. Die geplante Höhe der ordentlichen Aufwendungen beträgt in 2025 dann nur 867.000 Euro.

Anlage(n):

Antrag der CDU-Fraktion



Andreas Kühnel
Fraktionsvorsitzender
Heinz-Fütting-Straße 32
59269 Beckum

Herrn
Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststrasse 46

59269 Beckum

Beckum, den 22.01.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

die CDU-Fraktion hat sich intensiv mit dem Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024 auseinandergesetzt. Die geplanten Steuererhöhungen ab dem Jahr 2024 stellen sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Unternehmen in der Stadt Beckum in schwierigen Zeiten vor große Herausforderungen.

Die CDU-Fraktion ist sich im Klaren darüber, dass angesichts der aktuellen Haushaltslage die Umsetzung aller wünschenswerten Projekte und nicht unbedingt notwendiger Vorhaben nicht möglich ist. Wir sind uns auch bewusst, dass unsere Vorschläge für Einsparungen nicht auf uneingeschränkte Zustimmung in Stadtverwaltung und Bevölkerung stoßen werden.

Dennoch betrachten wir es als unsere Verantwortung, die Stadt Beckum innerhalb ihrer finanziellen Möglichkeiten zu entwickeln. Unser vorrangiges Ziel ist es nach wie vor, einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen und deutliche Steuererhöhungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie unsere örtlichen Unternehmen zu vermeiden.

Wir sind bereit geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um haushaltspolitisch gegenzusteuern. Um die finanzielle Belastung für die Stadtverwaltung und die Steuerzahler in Beckum langfristig so minimal wie möglich zu gestalten, müssen wir verfügbare Optionen nutzen.

Dies vorausgeschickt stellt die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum den Antrag folgende Änderungen im Haushaltsplan für das Jahr 2024 vorzunehmen:

- 
1. Die CDU-Fraktion beantragt, die ordentlichen Aufwendungen im Teilergebnisplan Stadtmarketing (Produkt 150103) im Haushaltsjahr 2024 von 938.200 Euro auf 900.000 Euro zu reduzieren.

Begründung:

Der vorgelegte Haushaltsplan sieht eine Erhöhung des Budgets für Veranstaltungen um mehr als 100.000 Euro vor. Es ist wichtig zu betonen, dass dies explizit **nicht** die Veranstaltungen im Rahmen des Stadtjubiläumswochenende betrifft, sondern die regelmäßigen, jährlichen Veranstaltungen. (Weihnachtsmärkte, Pütt-Tage etc.).

Die CDU-Fraktion begrüßt ausdrücklich, dass in diesem besonderen Jubiläumsjahr auch die regelmäßigen Veranstaltungen berücksichtigt werden müssen und daher höhere Kosten zu erwarten sind. Allerdings ist es für uns in der angespannten schwierigen Haushaltssituation schwer nachvollziehbar, warum **die Kosten teilweise um das Dreifache im Vergleich zu den Vorjahren eingeplant sind**, selbst unter Berücksichtigung einer inflationsbedingten Kostensteigerung.

Aus diesem Grund beantragt die CDU-Fraktion die ordentlichen Aufwendungen auf 900.000 Euro festzusetzen, was trotzdem eine deutliche Erhöhung des Ansatzes gegenüber dem Vorjahr darstellt, jedoch in einem angemessenen Rahmen bleibt. Wir sind der Überzeugung, dass auch mit einer Reduzierung der Kosten eine angemessene "Aufwertung" der Veranstaltungen im Jubiläumsjahr möglich sind.

Die CDU-Fraktion ist überzeugt, dass eine Priorisierung städtischer Investitionen zur Umsetzung von Einsparungen und zur langfristigen finanziellen Stabilität unserer Stadt unerlässlich ist. Dabei sollten Ansätze entwickelt werden, die die personellen und finanziellen Ressourcen der Stadtverwaltung realistisch berücksichtigen, unter Einbeziehung der von der CDU beantragten Priorisierungsliste von städtischen Bau- und Investitionsprojekten.

Andreas Kühnel
-Fraktionsvorsitzender-

Kathrin Averdung und Christoph Pundt
-stellvertretende Fraktionsvorsitzende-



Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist – Antrag der FDP-Fraktion vom 05.01.2024 zum Stellenplan

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-1010 | sonnenburg@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

30.01.2024 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

27.02.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 05.01.2024 beantragt die FDP-Fraktion zum Stellenplan im Haushaltsplanentwurf 2024 zu beschließen:

1. Zumindest keine (Netto-)Ausweitung des Stellenplans bei der Stadtverwaltung.
2. Festlegung einer Stellenbesetzungssperre für im Moment freie und im Jahr 2024 freiwerdende Stellen mit Einzelfreigabeberfordernis durch den zuständigen Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss – auch für befristete Stellen.
3. Beratung über die Durchführung einer Aufgabenkritik durch Verwaltung und Politik im Jahr 2024.

Die FDP-Fraktion verweist in ihrer Begründung auf die angespannte finanzielle Situation der Stadt Beckum. Neu auftretende Aufgaben müssten in der Gesamtverwaltung aufgefangen werden. Ziel in den Haushaltsberatungen sei ein strukturell ausgeglichener Haushalt ohne Kreditaufnahme.

Die Einzelheiten sind dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag der FDP-Fraktion zu entnehmen.

Die Verwaltung nimmt zu den Anträgen wie folgt Stellung:

1. Zumindest keine (Netto-)Ausweitung des Stellenplans bei der Stadtverwaltung

Das Anliegen, möglichst keine neuen Stellen zu schaffen und bestehende Stellen immer zu hinterfragen, wird von der Verwaltung geteilt. Steigende Personalkosten belasten den Haushalt erheblich, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Tarifabschlüsse und ihrer Übertragung auf den Beamtenbereich.

Gleichzeitig ist für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben ausreichendes qualifiziertes Personal erforderlich. Beiden Zielen trägt der von der Verwaltung vorgeschlagene Stellenplan Rechnung. Der Stellenzuwachs ist mit rund 1,5 Prozent behutsam gewählt. Mit den Stellenausweitungen werden im Wesentlichen wichtige Kernbereiche bedacht. Sie betreffen zum einen mit dem Wohngeldbereich eine Pflichtaufgabe, deren Umfang die Bundesgesetzgebung im vergangenen Jahr deutlich ausgeweitet hat. Sie stärken zum anderen die Bereiche Personal und Digitalisierung, die erforderlich sind, um die Fähigkeit der Verwaltung zur Aufgabenerfüllung insgesamt zu erhalten und zu verbessern. Sie betreffen schließlich das Gebäudemanagement mit den bekannten großen Herausforderungen im Hochbaubereich.

Wesentliche Spielräume zu weiteren Einsparungen gibt es nicht. Zumal das bestehende Personal schon jetzt regelmäßig neue Aufgaben abdecken muss, wie beispielsweise zuletzt durch die erhebliche Zunahme an Zuweisungen geflüchteter Menschen.

2. Festlegung einer Stellenbesetzungssperre für im Moment freie und im Jahr 2024 freiwerdende Stellen mit Einzelfreigabeerfordernis durch den zuständigen Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss – auch für befristete Stellen

Eine Stellenbesetzungssperre mit Einzelfreigabeentscheidungen wird nicht als zielführend erachtet. Die Notwendigkeit, freiwerdende Stellen wieder zu besetzen, folgt grundsätzlich aus der Wertung des Stellenplans, dass diese zur Aufgabenbewältigung erforderlich sind. Sollten Stellenanteile vorübergehend oder dauerhaft nicht benötigt werden, liegt es auch im Interesse der Verwaltung, diese nicht erneut zu besetzen. Insbesondere das altersbedingte Ausscheiden von Beschäftigten wird regelmäßig auch unter dem Blickwinkel einer möglichen Stelleneinsparung organisatorisch begleitet.

Die Befassung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses mit jeder durchzuführenden Stellenbesetzung bedeutet für alle Beteiligten einen erheblichen Mehraufwand. Bei den Neueinstellungen ist mit 50 bis 80 Vorgängen zu rechnen. Das umfasst zum einen die neu eingerichteten Stellen, Saisonkräfte und Nachbesetzungen aufgrund altersbedingten Ausscheidens oder Kündigung. Erfasst sind zum anderen auch die Einstellung und Vertragsverlängerungen zur Deckung elternschaftsbedingter Ausfälle, anderweitiger Stundenreduzierungen sowie kurzfristiger Personalbedarfe für Sonderaufgaben oder Aufgabenspitzen. Die jeweilige Einbindung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses würde insbesondere in der Personalverwaltung anderweitig benötigte Kapazitäten binden.

3. Beratung über die Durchführung einer Aufgabenkritik durch Verwaltung und Politik im Jahr 2024

Seitens der Verwaltung wird Aufgabenkritik befürwortet. Sie wird als dauerhafter Prozess verstanden und gelebt, der keinen gesonderten Beginn und kein gesondertes Ende aufweist. Aufgabenkritik ist eine Daueraufgabe für Politik und Verwaltung. In diesem Sinne hat sich Herr Bürgermeister Gerdhenrich in seiner Haushaltsrede am 19.12.2023 wie folgt geäußert:

„Der Ihnen vorliegende Etatentwurf enthält keinerlei Luxus, keine Luftschlösser, sondern nur das, was aus Sicht der Verwaltung nötig ist, um den Erhalt unserer Infrastruktur sicherzustellen und um zwingend erforderliche Projekte umsetzen zu können. Mehr wollen und mehr können wir uns nicht leisten. Letztlich, meine sehr geehrten Damen und Herren, verabschieden aber Sie den Haushalt und setzen dabei Ihre Schwerpunkte. Ich appelliere deshalb an Sie: Bescheiden Sie sich.“

Verzichten Sie in dieser schwierigen Situation auf das, was nicht unbedingt erforderlich ist, beschränken Sie sich auf das, was wirklich nötig ist und vermeiden Sie unbedingt neue Dauerbelastungen. Die Herausforderungen sind ohnehin schon groß genug.“ Stadtkämmerer Thomas Wulf hat wie folgt ausgeführt: „Wir brauchen sicher nicht mehr von Allem und nicht ständig Neues. So wünschenswert es immer auch sein mag. Wir müssen unsere Infrastruktur erhalten und sie bedarfsgerecht anpassen.“

Die FDP-Fraktion geht offensichtlich und zutreffend davon aus, dass ein gesonderter und allumfassender Prozess „Aufgabenkritik“ mit erheblichem Arbeits- und Zeitaufwand einhergehen würde. Angesichts der ohnehin bestehenden Daueraufgabe wird vorgeschlagen, auf diesen Sonderaufwand zu verzichten und Aufgabenkritik weiterhin als Daueraufgabe zu leben. Eine Beschlussfassung, die ausdrücklich verdeutlicht, dass insbesondere neue (Dauer-)Aufgaben und Ausgaben nur dann aufgenommen werden sollen, wenn sie als zwingend notwendig beziehungsweise zum Erhalt der Infrastruktur unverzichtbar erkannt werden, würde verdeutlichen, dass auch seitens der Politik deutlich „der Ernst der Lage“ eingestanden wird. Dies würde begrüßt.

Anlage(n):

Antrag der FDP-Fraktion vom 05.01.2024

Freie Demokraten



Ratsfraktion
Beckum **FDP**

Timo Przybylak
FDP-Fraktionsvorsitzender
Alleestraße 1
59269 Beckum

Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 05.01.2024

Haushaltsplanentwurf 2024 – Stellenplan

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

zum Stellenplan im Etatentwurf 2024 beantragen wir folgende Punkte zu beschließen:

1. Zumindest keine (Netto-) Ausweitung des Stellenplans bei der Stadtverwaltung vorzunehmen.
2. Eine Stellenbesetzungssperre für im Moment freie und im Jahr 2024 freiwerdende Stellen mit Einzelfreigabeberfordernis durch den zuständigen Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss festzulegen, dieses gilt auch für befristete Stellen.
3. Beratung über die Durchführung einer Aufgabenkritik durch Verwaltung und Politik im Jahr 2024.

Begründung:

Aus Sicht der FDP-Fraktion ist es in der aktuell angespannten finanziellen Situation der Stadt Beckum nicht darstellbar, das Personal bei der Stadtverwaltung aufzubauen. Aktuell neu auftretende Aufgaben müssen in der Gesamtverwaltung aufgefangen werden.

Wir müssen in den bevorstehenden Haushaltsberatungen alles hinterfragen und auch schwierige Entscheidungen treffen, um einen strukturell ausgeglichenen Haushalt ohne eine Kreditaufnahme erreichen zu können. Dazu sind wir als FDP-Fraktion bereit, um die Belastungen der städtischen Finanzen abzumildern.

Kurzfristig sehen wir auch den Bedarf eine Aufgabenkritik, in dem Sinne das wir alles auf den Prüfstand stellen. Wir wissen selbstverständlich, dass eine vollumfängliche Aufgabenkritik einen längeren Beratungsprozess bedeutet.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink that reads "Timo Przybylak". The signature is written in a cursive style with a large initial 'T' and 'P'.

Timo Przybylak
(FDP Fraktionsvorsitzender)



Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist – Schaffung einer 3. Personalstelle für die Stadtbücherei Neubeckum – Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2022

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-1010 | sonnenburg@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
30.01.2024 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
27.02.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum
07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 13.11.2022 beantragt die SPD-Fraktion, eine 3. Personalstelle für die Stadtbücherei Neubeckum zum Jahr 2024 zu schaffen und mit einer Medienpädagogin beziehungsweise einem Medienpädagogen zu besetzen.

In der Begründung nimmt die SPD-Fraktion Bezug auf die entsprechenden Forderungen des Fördervereins Stadtbücherei Neubeckum nach zusätzlichem Fachpersonal zur Erweiterung des Dienstleistungsangebotes insbesondere im Bereich der Leseförderung. Wie die SPD-Fraktion weiter ausführt, könne die bestehende ehrenamtliche Unterstützung nicht auf Dauer vorausgesetzt werden.

Für die Einzelheiten wird auf den als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion verwiesen. In den Haushaltsplanberatungen für das Haushaltsjahr 2023 ist man übereingekommen, den Antrag im Rahmen der Beratungen für das Jahr 2024 zu behandeln.

Die Verwaltung nimmt zum Antrag wie folgt Stellung:

Der Bedarf ist auch aus Sicht der Verwaltung erkennbar. Eine Realisierung käme mit Blick auf die beabsichtigte Neukonzeptionierung und den Umbau der Stadtbücherei Neubeckum jedoch zu früh. Sie sollte daher, auch mit Blick auf die allgemeine Haushaltslage, in der Abwägung zunächst zurückgestellt werden.

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15.12.2022 mit dem Zukunftskonzept für die Stadtbücherei Neubeckum befasst (siehe Vorlage 2022/0450 und Niederschrift zur Sitzung).

Darin wurde die aktuelle Personalkapazität für die Neuausrichtung als nicht ausreichend bewertet. Sie reiche rechnerisch bereits jetzt nicht für die erforderlichen Verwaltungsarbeiten aus. Zusätzliche Aufgaben, wie die Weiterentwicklung der Bücherei, Besuche in Schulen oder Kindergärten sowie medienpädagogische Veranstaltungen, könnten vor diesem Hintergrund nicht geleistet werden. Je nach Ausweitung der Öffnungszeiten würden entsprechende weitere Stellenanteile benötigt. Die Verwaltung wurde in der Sitzung beauftragt, auf Grundlage des Zukunftskonzepts ein inhaltliches, räumliches und personelles Handlungskonzept zu erarbeiten, das einen konkreten Maßnahmenplan beinhaltet.

In seiner Sitzung am 19.10.2023 hat der Rat der Stadt Beckum beschlossen, einen Förderantrag für den gemeinsamen Umbau der Stadtbücherei und des Freizeithauses Neubeckum im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für die Innenstadt Neubeckum (ISEK Neubeckum) zu stellen (siehe Vorlage 2023/0263 und Niederschrift zur Sitzung).

Das dem Antrag beigefügte Bücherei-Konzept sieht umfangreiche Baumaßnahmen und eine multifunktionale Ausgestaltung der Innenräume vor. In den nächsten 3 Jahren wird die Stadtbücherei Neubeckum auf dieser Grundlage räumlich und inhaltlich neu aufgestellt. Während der Baumaßnahmen muss die Bücherei zeitweise längerfristig geschlossen werden. Aus Sicht der Verwaltung ist die Einstellung einer weiteren Bibliotheksfachkraft erst nach Abschluss besagter Schließungsphasen sinnvoll. Zudem muss bis zu der erforderlichen Ausschreibung der Stelle die inhaltliche Neukonzeption der Stadtbücherei Neubeckum abgeschlossen sein, um die in Rede stehende Stelle mit einer Person besetzen zu können, die dem Anforderungsprofil entspricht.

Anlage(n):

Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2022

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 13. November 2022

Antrag: Die SPD-Fraktion beantragt, eine dritte Personalstelle für die Stadtbücherei Neubeckum zum Jahr 2024 zu schaffen und mit einem Medienpädagogen /einer Medienpädagogin zu besetzen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

der Förderverein Stadtbücherei Neubeckum hat den Antrag gestellt, eine dritte Personalstelle für die Stadtbücherei zu schaffen. Explizit soll es sich um die Stelle eines Medienpädagogen handeln.

Diesen Wunsch unterstützt die SPD-Fraktion ausdrücklich.

Begründung: Seit die leider viel zu früh verstorbene ehemalige Leitung der Bücherei, Frau Gisela Leupold, in den Ruhestand ging, wird die dritte Personalstelle eingespart. Seit Jahren setzt man darauf, dass ehrenamtliche Mitarbeiter diese Lücke schließen. Das kann keine Daueroption sein, weil nicht gesichert.

Fraktionsvorsitzende:
Felix Markmeier-Agnesens
Peter Tripmaker
Fraktionsgeschäftsstelle:
Vorhelmer Straße 3
59269 Beckum

Briefadresse
Postfach 2465
59247 Beckum
Tel.:02521/17384
Fax: 02521/16934

Internet:
www.spd-fraktion-beckum.de
E-Mail:
Vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de
SPD-Fraktionsvorsitzender@magenta.de

Bankverbindung:
Sparkasse Beckum-Wadersloh
IBAN:
DE79 4125 0035 0000 771584

Die Säule Ehrenamt bricht in anderen Vereinen bereits nach und nach weg, weil die Zeit dafür aufgrund von Berufstätigkeit fehlt. Diese Entwicklung kann auch den Förderverein Stadtbücherei Neubeckum ereilen.

Andererseits nehmen Büchereien als Bildungsort eine immer bedeutendere Stellung ein. Frau Friedmann hat dies im Antrag des Fördervereins der Stadtbücherei eindrucksvoll begründet.

Gerade in Neubeckum bietet es sich zudem vor dem Hintergrund, dass das Freizeithaus als Stadtteilzentrum direkt an die Bücherei angrenzt, an, gemeinsam innovative Bildungskonzepte zu entwickeln, die allen Altersgruppen in der Bevölkerung zu Gute kommen würden.

Die beiden Mitarbeiterinnen der Stadtbücherei sind bei einer vollen Stelle und einer $\frac{3}{4}$ Stelle allerdings völlig ausgelastet.

Nur mit einer dritten Fachkraft könnten zukunftsweisende Projekte umgesetzt werden.

Die geplante Modernisierung der Stadtbücherei zur Attraktivitätssteigerung ist nach Meinung der SPD-Fraktion ebenfalls nur dann sinn- und effektiv, wenn dem Büchereibesucher genug qualifiziertes Fachpersonal als Partner zur Verfügung steht. Dies ist in der personell hervorragend ausgestatteten Katholischen öffentlichen Bücherei in Beckum beispielsweise der Fall.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Felix Markmeier-Agnesens
Fraktionsvorsitzender

gez. Peter Tripmaker
Fraktionsvorsitzender



Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-1010 | sonnenburg@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
30.01.2024 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
27.02.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum
07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Haushaltsansätze 2024 der in der Anlage 1 zur Vorlage aufgelisteten Produkte mit den jeweiligen Produktkonten sowie die Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen (insgesamt) werden beschlossen.

Der dem Haushaltsplanentwurf als Anlage beigefügte Stellenplan sowie die übrigen Anlagen zum Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2024 werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen legt der Bürgermeister den bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat vor.

In seiner Sitzung am 19.12.2023 wurde dem Rat der Stadt Beckum der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024 vorgelegt. Im weiteren Verfahren wird der Haushaltsplanentwurf auf der Basis des Produktplanes im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten in den Sitzungen der Fachausschüsse beraten.

Den Ratsmitgliedern wurde ein Entwurf des Haushaltsplanes 2024 in der Sitzung ausgehändigt. Zudem wurden den Fraktionen zusätzliche Exemplare für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger für die Beratung zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister wird durch den Produktplan 2024 mit den einzelnen Produktkonten führen.

Der Vorlage für die Haushaltseinbringung im Rat am 19.12.2024 war bereits eine Auflistung der Produkte mit den Zuständigkeiten für die Beratungen in den Ausschüssen beigefügt. Den Gremienmitgliedern wird dennoch für die Beratung im Ausschuss eine Auflistung der Produkte, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss als Fachausschuss zuständig ist und nicht eine Beratung erst in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 27.02.2024 stattfinden kann, zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Stellenplan 2024

Der Entwurf zum Stellenplan 2024 ist mit dem Haushaltsplanentwurf übermittelt worden. Er weist für die Beamtinnen und Beamten (einschließlich Leerstellen) insgesamt 98,58 vollzeitverrechnete Stellen und für die Tarifbeschäftigten (einschließlich Leerstellen) insgesamt 243,86 vollzeitverrechnete Stellen aus.

Der Stellenplan enthält auch eine Auflistung, in der die Verteilung der Stellen auf die Produkte dargestellt ist.

Im Vorbericht zum Haushaltsplan ist die Stellensituation wie folgt erläutert:

„Die Gesamtzahl der Stellen für Beamte und Tariflich Beschäftigte für 2024 mit 342,44 steigt im Vergleich zum Jahr 2023 mit 337,18 um insgesamt 5,26 Stellen. Unter anderem ist geplant, 1 Stelle im Fachdienst Zentrale Dienste zur Entfristung des Zeitvertrages für den Digitalisierungsbeauftragten, 2 Stellen im Fachdienst Personal (davon 1 Stelle mit k. w.-Vermerk, der im Jahr 2026 realisiert wird), 0,64 Stellen im Kulturbüro/Museum zur Entfristung eines Zeitvertrages, 2,22 Stellen im Fachdienst Soziale Dienste in der Wohngeldsachbearbeitung (heute bereits besetzt) und 0,91 Stellen im Fachdienst Gebäudemanagement in der Verwaltung und für die Rechnungssachbearbeitung einzurichten. Eingespart werden sollen Stellenanteile in verschiedenen Bereichen. Im Übrigen ergeben sich wie in jedem Jahr Änderungen aufgrund von Organisationsuntersuchungen und weiteren notwendigen Anpassungen, vor allem durch Umwandlung von Stellen vom Beamtenbereich in den Tarifbereich und umgekehrt. Insgesamt ergeben sich Stellenmehrungen von 15,41 Stellen, denen Stellenminderungen von 10,15 Stellen gegenüberstehen.“

In den einzelnen Organisationseinheiten ergeben sich folgende Veränderungen:

Im **Büro des Bürgermeisters** werden 0,36 Stellen im Bereich Social Media eingespart, da diese Aufgaben im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.

Für den **Fachbereich Innere Verwaltung** sollen 3,13 neue Stellen eingerichtet werden, davon eine mit k. w.-Vermerk.

Im Fachdienst Zentrale Dienste werden aufgrund eines gestiegenen Arbeitsanfalls im Bereich Haushaltswesen/Beschaffungen zusätzliche 0,13 Stellen benötigt. Diese stehen insbesondere im Zusammenhang mit neu hinzugekommenen Sonderaufgaben, wie der Verwaltung weiterer Verwaltungseinheiten und angemieteter Lagerflächen, schaffen aber auch notwendige Redundanzen in anderen Dienstleistungsbereichen.

Im Fachdienst Zentrale Dienste soll darüber hinaus die Stelle des Digitalisierungsbeauftragten entfristet werden. Mit der fortschreitenden Digitalisierung wird sich das Tätigkeitsfeld dieser Stelle mittelfristig verändern. Die Verwaltungsdigitalisierung als solche wird jedoch eine Daueraufgabe bleiben.

Dem soll mit der Einrichtung einer neuen 1,0 Stelle im Stellenplan Rechnung getragen werden. Da die Funktion bereits befristet für die Dauer von 5 Jahren besetzt ist, entstehen durch die dauerhafte Einrichtung im Stellenplan keine zusätzlichen Kosten.

Der Fachdienst Personal soll durch 2,0 neue Stellen gestärkt werden, nur eine davon verbleibt jedoch auf Dauer.

1,0 Stellen sind für die Nachbesetzung der Fachdienstleitung vorgesehen. In der Fachdienstleitung steht ab April 2025 ein ruhestandsbedingter Wechsel an. Die jetzige Stelleninhaberin soll die Nachfolgerin oder den Nachfolger in einem ausreichend langen Übergangszeitraum in das breite Aufgabenspektrum einarbeiten können. Hier ist insbesondere, aber bei Weitem nicht nur, ein Einblick in die über das Haushaltsjahr anfallenden Vor- und Zuarbeiten im Rahmen der Haushaltsplanung und Jahresabschlüsse zu ermöglichen. Um dies zu gewährleisten, soll die Stelle möglichst frühzeitig nach Inkrafttreten des Stellenplans besetzt werden können. Neben der Einarbeitung soll sich die künftige Fachdienstleitung in dieser Zeit mit konzeptionellen Fragen beschäftigen können, um insbesondere die Gewinnung und Bindung von Fachkräften zu verbessern. Die Stelle der jetzigen Fachdienstleitung wird im Gegenzug mit einem k. w.-Vermerk versehen. Das bedeutet, dass die Stelle nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin nicht besetzt werden kann. Die Bereinigung erfolgt mit dem Stellenplan für das Jahr 2026.

Weitere 1,0 Stellen werden benötigt zur Bewältigung des zusätzlichen Arbeitsanfalls, insbesondere in den Bereichen Arbeitsschutz und Stellenbesetzungsverfahren. Der Arbeitsanfall in diesem Bereich ist über die Jahre immer weiter gestiegen. Nicht nur ist die Zahl der Beschäftigten auf mittlerweile fast 550 Beschäftigte angewachsen. Damit einher geht naturgemäß ein höheres Arbeitsaufkommen bei der Einrichtung und Besetzung von Stellen sowie der laufenden Personalsachbearbeitung. Zu verzeichnen ist auch ein gesteigerter Aufwand bei der Neubesetzung von Stellen aufgrund der Arbeitsmarktsituation und der größeren Fluktuation von Beschäftigten. Stellen sind zum Teil wegen fehlender Resonanz oder kurzfristigen Absprüngen der Bewerbenden mehrfach auszuschreiben. Der demografische Wandel und die hohe Zahl bevorstehender Ruhestandseintritte in den kommenden Jahren sind ein weiterer Faktor. Schon jetzt kommen pro Jahr mindestens 50 interne oder externe Ausschreibungen zusammen. Um neue Beschäftigte zu gewinnen und die vorhandenen zu halten, ist es zudem erforderlich, die Stadt durch aufwändigere Kontaktpflege sowie effizient und rechtssicher durchgeführte Einstellungsverfahren als gute Arbeitgeberin zu präsentieren. Es wird zudem immer wichtiger, sich im Wettbewerb mit anderen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durch zusätzliche Angebote attraktiver zu machen. Das gilt angesichts des demografischen Wandels auch für die Verbesserung der Ausbildung und die zunehmend erforderliche Qualifizierung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern.

Darüber hinaus ist durch die Begehungen der Unfallkasse das Thema Arbeitsschutz verstärkt in den Fokus geraten. Dessen zentrale Steuerung und Verantwortung obliegt ebenfalls dem Fachdienst Personal. Die hierfür vorgesehenen 0,15 Stellen haben sich als unzureichend erwiesen, um die – nicht zuletzt durch die Unfallkasse formulierten – Anforderungen zu erfüllen. Die neue Stelle wird daher schwerpunktmäßig auch mit diesem Thema betraut sein.

Organisatorische Maßnahmen und Arbeitserleichterungen, etwa durch die in der Digitalisierungsstrategie vorgesehenen Maßnahmen, können den beschriebenen Aufgabenzuwachs nicht allein abfedern. Im Gegenteil stellt beispielsweise die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch den zusätzlichen arbeitgeberseitigen Abrufaufwand im Vergleich zu früher eine Mehrbelastung dar. Der vorgeschlagene Stellenzuwachs wird vor diesem Hintergrund als mindestens erforderlich erachtet.

Für den **Fachbereich Finanzen und Beteiligungen** ergibt sich eine Reduzierung um 0,10 Stellen. Diese gilt für die stellvertretende Fachdienstleitung des Fachdienstes Stadtkasse und Steuern aufgrund der dauerhaften Teilzeitbeschäftigung.

Im **Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit** werden im Saldo 0,36 Stellen eingespart.

Aufgrund einer organisatorischen Umverteilung nicht mehr benötigt und daher zu streichen sind 1,0 Stellen, die bislang für den Bereich Ehrungen und Jubiläen eingeplant waren.

Für das Stadtmuseum wird die Museumspädagogik bislang befristet mit einem Umfang von 0,64 Stellen ausgefüllt. Die Stelleninhaberin nimmt darüber hinaus Aufgaben im Bereich der Programmgestaltung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Abwesenheitsvertretung des Museumsleiters wahr. Die Aufgaben haben sich etabliert und sollen dauerhaft vorgehalten werden. Museumspädagogik stellt das Herzstück lebendiger, zielgruppenorientierter Museumsarbeit dar. Museumspädagogik verfolgt die Darstellung, Interpretation und Vermittlung historischer, kulturhistorischer, künstlerischer, technischer und naturwissenschaftlicher Inhalte und Zusammenhänge in Museen und Ausstellungen. Vermittlung ist neben dem Sammeln, Bewahren, Forschen und Ausstellen ein konstitutiver Bestandteil der Museumsarbeit und somit inzwischen unabdingbar. Zudem wird das Museum mit der Museumspädagogik und deren Angeboten ein außerschulischer Lernort. Mit dem Kulturrucksack (offenes Angebot für alle Kinder und Jugendlichen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien) werden pro Jahr rund 150 Kinder erreicht. Mit den Kulturstrolchen (gezieltes Jahresangebot für die Beckumer und Neubeckumer Grundschulen) werden pro Jahr rund 1 500 Kinder erreicht. Hinzu kommen individuelle Angebote für die Grundschulen sowie die Standardangebote im Stadtmuseum für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Die Stellenanteile sollen daher im Stellenplan eingerichtet und die Stelleninhaberin unbefristet beschäftigt werden. Da die Stelle bereits befristet besetzt ist, entstehen durch die dauerhafte Ausweisung zunächst keine zusätzlichen Kosten.

Im **Fachbereich Jugend und Soziales** ergibt sich ein Bedarf von zusätzlichen 2,85 Stellen.

Im Fachdienst Soziale Dienste ist aufgrund der zum Januar 2023 in Kraft getretenen Wohngeldreform wie erwartet eine deutliche Fallzunahme zu verzeichnen. Nach jetzigem Stand haben sich die Antrageingänge gegenüber dem Vorjahreszeitraum etwa verdoppelt. Neben organisatorischen Maßnahmen zur Entlastung und Effizienzsteigerung der Sachbearbeitung ist eine erhebliche Ausweitung des Personals unumgänglich. Der Stellenplanentwurf sieht hierzu 2,22 neue Stellen vor. Wegen der Dringlichkeit wurden davon bereits 2,0 Stellen unterjährig durch eine Umverteilung von Stellenanteilen, die anderenfalls hätten eingespart werden können, zur Verfügung gestellt. Konkret verwendet wurden eine Springerstelle sowie die im Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit verfügbar gewordene Stelle im Bereich Ehrungen und Jubiläen. Die Verwaltung hat dem Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hierzu in der Sitzung am 20.04.2023 berichtet.

Weitere 0,22 Stellen sind einzurichten für eine Sachbearbeiterin, die bislang den Verwaltungslehrgang besucht und im kommenden Jahr in Vollzeit im Aufgabengebiet eingesetzt werden soll. Auch diese Stellenausweitung wird angesichts der Fallzahlen dauerhaft benötigt. Für die reine Wohngeldsachbearbeitung stehen damit rechnerisch im Soll 5,79 Stellen zur Verfügung. Die Entwicklung der Verfahrenszahlen und die daraus resultierenden Stellenbedarfe und Maßnahmen werden laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine Gegenfinanzierung dieses durch Bundesrecht veranlassten Mehraufwands erfolgt leider nicht.

Im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe werden 0,50 Stellen für die wirtschaftliche Jugendhilfe eingerichtet. Die Ausweitung korrespondiert mit dem allgemeinen Aufgabenzuwachs im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, dem im Stellenplan 2023 zunächst mit einer Stellenausweitung im Bereich des allgemeinen sozialen Dienstes Rechnung getragen wurde. Die wirtschaftliche Jugendhilfe stellt die finanziellen Mittel für den festgestellten Hilfebedarf bereit und steuert die verwaltungstechnischen Abläufe im Rahmen der Hilfestellung fachlich und rechtmäßig. Ihr obliegt zudem die Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten sowie von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber anderen Kommunen und Behörden. Eine ausreichende personelle Ausstattung der wirtschaftlichen Jugendhilfe trägt daher maßgeblich dazu bei, den steigenden finanziellen Aufwand für die Kinder- und Jugendhilfe auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Im Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung ergibt sich ferner eine Ausweitung um 0,13 Stellen im Bereich Verwaltungsangelegenheiten/Spielplätze, da die Stelleninhaberin teilweise aus der Teilzeitbeschäftigung zurückkehrt.

Im **Fachbereich Stadtentwicklung** werden im Fachdienst Bauordnung Stellenanteile von insgesamt 0,18 Stellen in der Baulastverwaltung entfristet, da sich der Bedarf als dauerhaft herausgestellt hat.

Im **Fachbereich Umwelt und Bauen** sind insgesamt 0,92 zusätzliche Stellen vorgesehen.

Dem Fachdienst Gebäudemanagement kommt bei der Abwicklung der geplanten Neubauten wie auch der Bestandssicherung der städtischen Gebäude eine große Bedeutung zu. Der Personalbedarf wurde jüngst in einer Organisationsuntersuchung ermittelt. Demnach soll ein zusätzlicher Stellenanteil von 0,50 Stellen im Bereich der Rechnungssachbearbeitung die Ingenieurinnen und Ingenieure von Verwaltungsaufgaben entlasten, so dass sie sich verstärkt ihren eigentlichen Aufgaben widmen können. Mit Blick auf die geplanten umfangreichen Neubauprojekte, insbesondere den Bau der Feuer- und Rettungswache in Beckum, wird zudem eine weitere Stelle für eine Ingenieurin beziehungsweise einen Ingenieur geschaffen. Diese wird dadurch realisiert, dass der k. w.-Vermerk an der bereits mit 0,59 Stellenanteilen ausgewiesenen Stelle 65/090 aufgehoben und diese um einen zusätzlichen Stellenanteil von 0,41 Stellen ergänzt wird.

Im Fachdienst Umwelt und Grün wird aufgrund eines gestiegenen Bedarfs im Bereich der Gewässerentwicklung ein zusätzlicher Stellenanteil von 0,01 Stellen geschaffen. Die zahlreichen Projekte in diesem Aufgabenbereich werden mit Fremdmitteln gefördert, so dass auch die Personalkosten hier zum Teil refinanziert sind; dies vor allem dann, wenn Ausgleichsflächen betroffen sind, die später Dritten angeboten werden.

Im Übrigen sind die Veränderungen der Stellenzahlen im Vergleich der Jahre 2023 zu 2024 im Einzelnen zusammengefasst in der Anlage 2 zur Vorlage dargestellt. Hier handelt es sich vorwiegend um Umwandlungen von Stellen vom Beamtenbereich in den Tarifbereich und umgekehrt.

Anzumerken ist, dass von den Organisationseinheiten in den verwaltungsinternen Vorbereitungen noch deutlich mehr plausibel begründete Stellenbedarfe vorgebracht worden waren. Diese wurden jedoch in der Abwägung mit Blick auf die schwierige Haushaltslage zurückgestellt. Die den Ratsmitgliedern vorgeschlagene Aufstockung um 5,26 Stellen ist aus Sicht der Verwaltung aus den oben genannten Gründen mindestens erforderlich, um die ihr übertragenen Aufgaben auf Dauer bewältigen zu können.

Anlage(n):

- 1 Auflistung der Produkte
- 2 Auflistung der Stellenveränderungen 2024 gegenüber 2023

**Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2024 – soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist**

Produkte	Bezeichnung	Seiten
010101	Politische und Strategische Steuerung	67 – 74
010201	Verwaltung der Ratsangelegenheiten	75 – 80
010205	Datenschutz	89 – 94
010401	Angelegenheiten der Personalvertretung, Betriebssport	95 – 100
010402	Angelegenheiten der Schwerbehindertenvertretung	101 – 108
010501	Prüfungen, Beratungen und Stellungnahmen	109 – 114
010601	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	115 – 124
010605	Zentraler Bürgerservice, Bürgerbüro	125 – 132
010801	Personalwirtschaft, Arbeitssicherheit	141 – 150
010806	Personalservice Vorschüsse	151 – 152
010901	Haushaltswirtschaft	153 – 158
010903	Zahlungsabwicklung und Vollstreckung	159 – 164
010905	Erhebung von Steuern und Abgaben	165 – 170
011001	Service für Informationstechnik und Telekommunikation	171 – 182
011002	Datenverarbeitung und Informationstechnik (Schulen)	183 – 192
011101	Rechtsberatung Innere Verwaltung	193 – 198
011301	Grundstücksmanagement	199 – 212
020101	Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten	231 – 238
020105	Bewirtschaftung der (Wochen-)Märkte	239 – 244
020301	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	245 – 252
020305	Organisation, Durchführung von Wahlen und Abstimmungen	253 – 258
020501	Feuerwehr und Brandschutz	259 – 284
020505	Rettungsdienst und Krankentransport	285 – 298
050901	Sozialversicherungsangelegenheiten	523 – 528
100301	Bereitstellung von Einrichtungen für Wohnungslose	699 – 704
110101	Beteiligung an Versorgungsunternehmen	739 – 742
120107	Straßenreinigung und Winterdienst	821 – 826
120301	Beteiligung an Verkehrsunternehmen	843 – 846
130103	Bereitstellung von Grünflächen und Erholungsgebieten	865 – 878
130104	Land- und Forstwirtschaft	879 – 886
150101	Wirtschaftsförderung	927 – 938
150103	Stadtmarketing	939 – 948
150105	Verwaltung des Entwicklungs- und Gründerzentrums	949 – 954
150501	Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr	959 – 968
160101	Allgemeines Finanzmanagement	969 – 976
160105	Kredit- und sonstiges Finanzmanagement	977 – 984

Zusätzlich: Beratung des Stellenplanes, der Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen (alle Produkte), der übrigen Anlagen sowie abschließende Beratung des Haushaltsentwurfes (Abgabe einer Beschlussempfehlung an den Rat).



Art	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Differenz Sp. 3 ./. Sp. 2	Erläuterung Differenz						Bilanz Sp. 7 ./. Sp. 10
				Stellenausweitungen			Stelleneinsparungen			
				Stelle	Wo.-Std.	Anzahl	Stelle	Wo.-Std.	Anzahl	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Beamte	100,56	98,58	-1,98	18/020 > stv. DSB/IT-Sicherheit	41	1,00	19/020 > IT-Infrastruktur/Rechenzentr,	41	1,00	
				11/005 > Leitung FD 11 (parallel)	41	1,00	41/010 > Kulturbüro	41	1,00	
				33/130 > Standesbeamtin	41	1,00	50/020 > Sachb. SGB XII/AsylbLG	41	1,00	
				51/160 > wirtsch. Jugendhilfe/Verw.	41	1,00	90/090 > Leerstelle	41	1,00	
							63/080 > Verwaltungsrechtl. Ang. FD 63	35	0,88	
							07/010 > Leitung FB 7	41	1,00	
							93/015 > freigestellte PR-Vorsitzende	4	0,10	
				Summe Beamte	164,00	4,00	Summe Beamte	244	5,98	-1,98
Tarifbe-	236,62	243,86	7,24	10/040 > Beschaffungen/Rechn.	5	0,13	15/030 > Social Media	14	0,36	
schäftigte				10/150 > Digitalisierungsbeauftr.	39	1,00	18/010 > DSB/IT-Sicherheit	19,5	0,50	
				11/070 > Unterstützung FD 11	39	1,00	18/020 > stv. DSB/IT-Sicherheit	19,5	0,50	
				19/020 > Systemadmin./Verfahren	39	1,00	21/020 > stv. Leitung FD 21	4	0,10	
				41/010 > Kulturbüro	39	1,00	33/130 > Standesbeamtin	39	1,00	
				41/045 > Kulturstrolche/-rucksack	25	0,64	41/030 > Ehrungen und Jubiläen	39	1,00	
				42/055 > VHS Verw./Abrechn. I-Kurse	8,25	0,21	42/050 > VHS Verw./Abrechn. IntKurse	8,25	0,21	
				50/020 > Sachb. SGB XII/AslLG	39	1,00	51/160 > wirtsch. Jugendhilfe/Verw.	19,5	0,50	
				50/255 > Antragsannahme Wohngeld	39	1,00				
				50/285 > Sachb. Wohngeld	39	1,00				
				50/290 > Sachb. Wohngeld	8,5	0,22				
				52/027 > Verwaltungsang., Spielpl.	5	0,13				
				63/070 > Verwaltungsang.	2,5	0,06				
				63/080 > Verwaltungsrechtl. Ang. FD 63	39	1,00				
				07/010 > Leitung FB 7	39	1,00				
				65/065 > Rechnungssachbearbeitung	19,5	0,50				
				65/090 > VerwAng/Gebäude	16	0,41				



Art	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Differenz Sp. 3 ./. Sp. 2	Erläuterung Differenz					Bilanz Sp. 7 ./. Sp. 10	
				Stellenausweitungen			Stelleneinsparungen			
				Stelle	Wo.-Std.	Anzahl	Stelle	Wo.-Std.		Anzahl
				67/072 > Ing. HochwSch/Gewässer	0,5	0,01				
				93/015 > freigestellte PR-Vorsitzende	4	0,10				
				Summe Tarif	445,25	11,41	Summe Tarif	162,75	4,17	7,24
Gesamt	337,18	342,44	5,26	Gesamt alle		15,41	Gesamt alle		10,15	5,26